

# Das Beitragseinzugsverfahren im Baugewerbe

- **Sozialkassenbeitrag**
- **Winterbeschäftigungs-Umlage**

Alte Bundesländer und Berlin West  
Stand: Januar 2011





## Das Beitragseinzugsverfahren im Baugewerbe

- Sozialkassenbeitrag
- Winterbeschäftigungs-Umlage

Alte Bundesländer und Berlin West  
Stand: Januar 2011

Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft  
Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b> .....	<b>7</b>
<b>I. Partner für Arbeitgeber und Arbeitnehmer</b> .....	<b>8</b>
<b>1. Ihre Ansprechpartner</b> .....	<b>8</b>
<b>2. Aufgaben und Leistungen von SOKA-BAU</b> .....	<b>9</b>
2.1 Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) .....	9
2.2 Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK-Bau) .....	10
<b>II. Das Verfahren zum Einzug der Sozialkassenbeiträge</b> .....	<b>12</b>
<b>1. Die Anwendung der Sozialkassentarifverträge</b> .....	<b>12</b>
1.1 Räumlicher Geltungsbereich .....	12
1.2 Betrieblicher Geltungsbereich .....	12
1.3 Persönlicher Geltungsbereich .....	14
1.4 Allgemeinverbindlicherklärung .....	14
1.5 Betriebserfassung .....	14
<b>2. Meldung und Zahlung der Sozialkassenbeiträge für gewerbliche Arbeitnehmer</b> .....	<b>16</b>
2.1 Personenkreis der gewerblichen Arbeitnehmer, für die Sozialkassenbeiträge zu entrichten sind.....	16
2.2 Definition Bruttolohn .....	18
2.3 Mindestlöhne im Baugewerbe (TV Mindestlohn) .....	20
2.4 Übersichten zur Bruttolohnsumme .....	22
2.4.1 Überblick, welche Leistungen zur Bruttolohnsumme als Grundlage für die Sozialkassenbeiträge gehören .....	22
2.4.2 Steuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur tariflichen Zusatzversorgung im Baugewerbe .....	26
2.4.3 Übersicht, welche Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung ab 01.01.2005 zur Bruttolohnsumme als Bemessungsgrundlage für die Sozialkassenbeiträge gehören .....	26
2.5 Beitragsmeldung für gewerbliche Arbeitnehmer .....	30
2.5.1 Beleglose Meldung durch EDV .....	30
2.5.2 Fälligkeit der Meldung .....	31
2.6 Zahlung der Sozialkassenbeiträge .....	31
2.6.1 Höhe der Beiträge .....	31
2.6.2 Aufteilung des aktuellen Beitragssatzes .....	31
2.6.3 Höhe der Beiträge ab 01.01.2007 für gewerbliche Arbeitnehmer .....	32
2.6.4 Fälligkeit der Beiträge .....	32
2.6.5 Erstattungsansprüche des Arbeitgebers gegenüber der ULAK, der UKB bzw. der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes .....	32
2.6.6 Überweisung der Beiträge .....	33
2.7 Spitzenausgleichsverfahren .....	33
2.7.1 Voraussetzungen .....	34
2.7.2 Zulassung .....	34
2.7.3 Durchführung .....	34
2.7.4 Beendigung des Spitzenausgleichsverfahrens ....	35
<b>3. Meldung und Zahlung der Sozialkassenbeiträge für Angestellte</b> .....	<b>36</b>
3.1 Personenkreis der Angestellten .....	36
3.1.1 Beitragsfreie Personen .....	37
3.2 Beitragsmeldung für Angestellte .....	37
3.2.1 Beleglose Meldung durch EDV .....	37
3.2.2 An- und Abmeldung .....	38
3.3 Höhe der Beiträge .....	38
3.3.1 Fälligkeit und Überweisung der Beiträge .....	38
3.3.2 Höhe der Beiträge für die Zusatzversorgung der Angestellten ab 01.01.2004 .....	38
3.4 Versicherungsnachweis.....	38
3.4.1 Wartezeitnachweis .....	38
<b>4. Meldung und Zahlung der Beiträge für die Zusatzversorgung der Wehr- und Zivildienstleistenden</b> .....	<b>38</b>

<b>5. Berliner Baugewerbe.....</b>	<b>39</b>	<b>III. Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft: Einzug der gesetzlichen Winterbeschäftigungs-Umlage im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit.....</b>	<b>44</b>
5.1 Wechsel Bund – Berlin .....	39	<b>1. Vorbemerkung.....</b>	<b>44</b>
5.2 Wechsel Berlin – Bund .....	39	<b>2. Zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft zugelassener Betriebe .....</b>	<b>44</b>
5.3 Erstattungsansprüche der Betriebe .....	39	<b>3. Verfahren der Abführung der Winterbeschäftigungs-Umlage über die ULAK.....</b>	<b>45</b>
5.4 Übersicht über die Höhe der Beiträge (West-Berlin) der Arbeitnehmer .....	39	3.1 Meldung der Winterbeschäftigungs-Umlage ...	45
5.4.1 Übersicht: Höhe der Beiträge ab 01.01.2006 Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer .....	39	3.2 Höhe der Winterbeschäftigungs-Umlage .....	46
<b>6. Zahlungsmodalitäten, Verzugszinsen, Gerichtsstand.....</b>	<b>40</b>	3.3 Fälligkeit und Zahlung der Winterbeschäftigungs-Umlage .....	46
6.1 Stundung, Ratenzahlung, Vergleich .....	40	3.4 Schätzbeträge .....	46
6.2 Beitragsrlass .....	40	3.5 Leistungsbescheid, Mahngebühren und Säumniszuschläge .....	47
6.3 Verzugszinsen .....	40	3.6 Erstattung von Winterbeschäftigungs-Umlage bei Auslandsbeschäftigung von gewerblichen Arbeitnehmern .....	47
6.4 Gerichtsstand .....	40	3.7 Auskünfte, Hinweis- und Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit .....	48
6.4.1 Sachliche Zuständigkeit .....	40	<b>IV. Übersicht über Tarifverträge.....</b>	<b>50</b>
6.4.2 Örtliche Zuständigkeit .....	40	<b>V. Anschriftenübersicht.....</b>	<b>52</b>
<b>7. Bürgenhaftung, Präqualifizierung und Bescheinigung .....</b>	<b>41</b>	<b>VI. Stichwortverzeichnis.....</b>	<b>54</b>
7.1 Haftung des auftraggebenden Unternehmers (Bürgenhaftung-Frühwarnsystem) .....	41		
7.2 Präqualifizierung – Auftragsunabhängiger Eignungsnachweis nach VOB/A .....	41		
7.3 Beitrag- und Meldebescheinigung .....	41		
<b>8. Information zum Einsatz von Arbeitnehmern im Ausland .....</b>	<b>42</b>		





### Sehr geehrte Damen und Herren,

Fragen und Antworten zum Beitragseinzugsverfahren spielen im Alltag zwischen den Baubetrieben und SOKA-BAU eine ganz wesentliche Rolle. SOKA-BAU ist bestrebt, die Baubetriebe bei der Anwendung des Beitragseinzugsverfahrens zu unterstützen, damit unnötige Konflikte vermieden werden und das Verfahren zwischen dem Baubetrieb und SOKA-BAU in guter Zusammenarbeit abgewickelt werden kann.

Diesem Ziel dient diese Broschüre. Bleiben nach dem Lesen dieser Broschüre noch Unklarheiten, empfiehlt sich eine Rückfrage bei uns, wir helfen Ihnen gerne weiter. Wir sind seit vielen Jahren in allen Fragen des Sozialkassenverfahrens ein verlässlicher Partner, sowohl für die Baubetriebe als auch für die Arbeitnehmer.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand SOKA-BAU

Wiesbaden, im Januar 2011

# I. Partner für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

## 1. Ihre Ansprechpartner



Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK)  
Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK-Bau)  
sind unter der Dachmarke SOKA-BAU vereint.



Gemeinnützige  
Urlaubskasse des  
Bayerischen  
Baugewerbes e.V. (UKB)



Sozialkasse des Berliner Baugewerbes

ULAK und ZVK-Bau sind gemeinsame Einrichtungen der drei Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft:

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.,  
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. und  
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt



Die Adressen haben wir für Sie in der Anschriftenübersicht auf Seite 52 zusammengestellt.

Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes und die Gemeinnützige Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes e.V. (UKB) sind gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Landesebene.

## 2. Aufgaben und Leistungen von SOKA-BAU

### 2.1 Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK)

- **Urlaubsvergütungen**

Bei mehrfachem Arbeitgeberwechsel oder kürzeren Beschäftigungsverhältnissen innerhalb eines Jahres könnten viele gewerbliche Arbeitnehmer in der Baubranche keinen Anspruch auf zusammenhängenden Urlaub erwerben, denn nach dem Bundesurlaubsgesetz entsteht ein Anspruch auf zusammenhängenden Urlaub erst nach sechs Monaten Tätigkeit bei einem einzigen Arbeitgeber. Durch das Urlaubskassenverfahren wird die Gewährung eines zusammenhängenden Urlaubs während des Kalenderjahres ermöglicht.

Die ULAK führt für jeden baugewerblichen Arbeitnehmer ein Arbeitnehmerkonto, auf dem Freizeit- und Vergütungsansprüche für einen zusammenhängenden Urlaub angespart werden. Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer seinen Urlaub beantragt, gewährt den Urlaub und zahlt die Urlaubsvergütung aus. Die ULAK (bzw. im Bundesland Bayern die Gemeinnützige Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes e.V. und in Berlin die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes) erstattet dann dem Arbeitgeber die tarifgemäß ausgezahlten Beträge.

Daneben zahlt die ULAK bzw. die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes Entschädigungen für verfallene Urlaubsansprüche an Arbeitnehmer und Urlaubsabgeltungen an gewerbliche Arbeitnehmer, die aus dem Baugewerbe ausgeschieden sind, soweit Beiträge hierfür geleistet wurden.

**Auch in vielen europäischen Nachbarländern gibt es schon seit den 20er und 30er Jahren spezielle Urlaubskassensysteme für baugewerbliche Arbeitnehmer und Organisationen, die solche Verfahren abwickeln.**

- **Entsendeverfahren für ausländische Betriebe**

Zur Gewährleistung einheitlicher Urlaubsregelungen auf deutschen Baustellen hat der Gesetzgeber mit dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) festgelegt, dass auch für vom Ausland auf Baustellen in Deutschland entsandte gewerbliche Arbeitnehmer die Urlaubsregelungen der deutschen Bauwirtschaft zwingend gelten. Das AEntG ist zum 01.03.1996 in Kraft getreten. Die ULAK zieht dazu von den im Ausland ansässigen Betrieben den Urlaubskassenbeitrag in gleicher Höhe wie von den inländischen Betrieben ein und erstattet ihnen die ausgezahlten Urlaubsvergütungen. Unter den tariflichen Voraussetzungen gewährt sie beitragsfinanzierte Abgeltungen und Entschädigungen an die Arbeitnehmer. Damit bestehen bezüglich des Urlaubs sowohl für die inländischen als auch die ausländischen Arbeitnehmer die gleichen Regelungen.

Die ULAK leistet mit der Durchführung dieses Verfahrens einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen zwischen inländischen und ausländischen Betrieben.

- **Einzugsstelle für Sozialkassenbeiträge**

Neben diesen Aufgaben ist die ULAK aus Vereinfachungsgründen und zur Entlastung der Baubetriebe als Einzugsstelle für die Sozialkassenbeiträge tätig. Deshalb zahlt der Arbeitgeber den Gesamt-Sozialkassenbeitrag an die Einzugsstelle der ULAK. Diese leitet die Beitragsanteile des Urlaubsverfahrens für die Arbeitnehmer in Bayern an die UKB weiter. Für die Arbeitnehmer in Berlin werden die Beitragsanteile des Urlaubs- und des Berufsbildungsverfahrens an die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes weitergeleitet.

Damit ist die ULAK also hinsichtlich der im Inland ansässigen Betriebe für den gesamten Beitragseinzug für die Verfahren Zusatzversorgung, Urlaub und Berufsbildung verantwortlich.

# I. Partner für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Sozialkassenbeiträge werden ausschließlich von den Arbeitgebern erbracht, die zur Teilnahme an den Sozialkassenverfahren für die Bauwirtschaft berechtigt und verpflichtet sind.

- **Saldierung und Lastschriftverfahren**

Um den Beitragseinzug für die Betriebe deutlich zu vereinfachen, bietet der Tarifvertrag seit 01.01.2010 die komfortable Möglichkeit, den Service des Lastschriftverfahrens zu nutzen (§ 21 Abs. 2VTV).

Außerdem kann ebenfalls seit dem 01.01.2010 das Saldierungsverfahren genutzt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass nur noch Beiträge aus dem jüngst abgelaufenen Beschäftigungsmonat abzurechnen sind. (Nähere Informationen zum Saldierungsverfahren auf Seite 33.)

Die Formulare für die beiden Verfahren stehen im Download-Center von SOKA-BAU unter [www.soka-bau.de](http://www.soka-bau.de) zur Verfügung.

Selbstverständlich können die beiden Verfahren gleichzeitig genutzt werden.

- **Berufsausbildung**

Der Arbeitgeber erhält einen großen Teil der Ausbildungskosten von der ULAK (bzw. im Bundesland Berlin von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes) erstattet. Dazu zählen Ausbildungsvergütungen zuzüglich Sozialaufwendungen sowie überbetriebliche Ausbildungskosten.

Diese branchenweite finanzielle Förderung der Berufsbildung in der Bauwirtschaft sichert eine den Anforderungen des Berufszweiges gerecht werdende hohe Qualität der Ausbildung sowie eine ausreichende Zahl von Ausbildungsplätzen.

- **Sicherungskonto für Arbeitszeitguthaben und Altersteilzeit**

Die Tarifverträge gestatten eine zunehmende Arbeitszeitflexibilisierung. Allerdings müssen Guthaben von Arbeitszeitkonten gegen Insolvenz abgesichert werden, z. B. durch eine Bankbürgschaft. Die ULAK bietet hierfür eine kostengünstige Alternative. Für jeden Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber ein Sicherungskonto anlegen lassen, mit dem die dort hinterlegten Guthaben aus Arbeitszeitflexibilisierung und auch aus Altersteilzeit vor den Folgen einer möglichen Insolvenz geschützt werden.

Im Land Berlin bietet die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes eine vergleichbare Sicherungsmöglichkeit an.

## 2.2 Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK-Bau)

- **Rentenbeihilfe und Hinterbliebenengeld**

Die ZVK-Bau zahlt den Rentnern in den alten Bundesländern und Berlin-West nach langjähriger Branchenzugehörigkeit eine zusätzliche Beihilfe zu allen Renten aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung. Außerdem wird ein einmaliges Hinterbliebenengeld gezahlt für Witwen bzw. Witwer oder minderjährige Waisen verstorbener Arbeitnehmer.

- **Tarifliche Zusatzrente ZukunftPlus**

Seit dem 01.06.2001 bietet die ZVK-Bau mit der Tariflichen Zusatzrente ZukunftPlus den Beschäftigten in der Bauwirtschaft eine Zusatzrente im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge auf freiwilliger Basis an.



## II. Das Verfahren zum Einzug der Sozialkassenbeiträge

### 1. Die Anwendung der Sozialkassentarifverträge

#### • Geltungsbereich

Zur Teilnahme an den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft sind alle Baubetriebe berechtigt und verpflichtet, die vom räumlichen und betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) erfasst werden.

#### • Solidarprinzip

Da die Sozialkassenverfahren in der Bauwirtschaft auf dem Prinzip der Solidargemeinschaft beruhen, sind einerseits die Beiträge zur Finanzierung der Kassenleistungen von allen tarifgebundenen Baubetrieben zu erbringen. Andererseits ist SOKA-BAU gehalten, Sorge dafür zu tragen, dass ihre Leistungen ausschließlich den tarifunterworfenen Baubetrieben und Arbeitnehmern in der Bauwirtschaft zugute kommen.

#### • Betriebserfassung

Zu den Aufgaben der ULAK gehört daher die Prüfung, ob es sich bei einem Betrieb um einen Baubetrieb handelt, der von den Sozialkassentarifverträgen erfasst wird. Zuständig für diese Prüfung sind die Mitarbeiter der Betriebserfassung. Die Zulassung zu den Kassenverfahren wird dadurch dokumentiert, dass jeder Baubetrieb von der ULAK eine Betriebskontonummer erhält. Diese Betriebskontonummer sollte bei jeder weiteren Kontaktaufnahme mit SOKA-BAU angegeben werden.

Wenn Sie noch keine Betriebskontonummer erhalten haben, setzen Sie sich zunächst mit dem Kundenservicecenter unter der kostenfreien Rufnummer 0800 1200 111 der SOKA-BAU in Verbindung. Bitte beachten Sie die detaillierten Ausführungen auf Seite 14–15.

Solange noch nicht feststeht, ob es sich bei dem jeweiligen Betrieb um einen Baubetrieb im Sinne der einschlägigen Tarifverträge handelt, sind die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, die ZVK, die Gemeinnützige Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes e.V. bzw. die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes nicht berechtigt, Sozialkassenbeiträge zu verlangen und Leistungen an den Baubetrieb zu erbringen.

#### 1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des VTV erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er erfasst aber auch unter bestimmten Umständen Arbeitgeber mit Betriebsitz im Ausland, wenn diese in der Bundesrepublik baugewerbliche Leistungen erbringen.

#### • Neue Bundesländer, Berlin Ost

Für Baubetriebe im Gebiet der neuen Bundesländer und des Ostteils des Landes Berlin enthält die Broschüre: „Das Verfahren zum Einzug der Sozialkassenbeiträge und der Winterbeschäftigungs-Umlage für das Gebiet der fünf neuen Bundesländer und Berlin Ost“ nähere Informationen. Diese senden wir Ihnen auf Anforderung gerne zu.

#### 1.2 Betrieblicher Geltungsbereich Wer gehört dazu?

Welche Betriebe innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verpflichtet sind, an den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft teilzunehmen, ergibt sich aus dem betrieblichen Geltungsbereich der Sozialkassentarifverträge. So enthält § 1 Abs. 2 VTV neben einer umfangreichen Aufzählung von Einzeltätigkeiten auch allgemeine Regelungen, nach denen sich ein Baubetrieb im Tarifsinne feststellen lässt.

- **Arbeitszeitliches Überwiegen baulicher Leistungen**

Die Tarifverträge der Bauwirtschaft finden Anwendung für alle Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, in denen arbeitszeitlich gesehen überwiegend die in § 1 Abs. 2 VTV genannten Arbeiten ausgeführt werden. Entscheidend kommt es somit nicht etwa auf den Umsatz an, sondern darauf, dass zu mehr als der Hälfte der betrieblichen Gesamtarbeitszeit baugewerbliche Arbeiten erbracht werden.

**Beispiel:**

*Mischbetriebe*

*In einem einheitlich strukturierten Betrieb werden sowohl Fliesenverlegearbeiten ausgeführt als auch der Handel mit Sanitärartikeln betrieben. Beschäftigt werden 8 Fliesenleger und 4 Arbeitnehmer für den Handel.*

*Wenn somit von der betrieblichen Gesamtarbeitszeit die Fliesenverlegung überwiegt, muss der Arbeitgeber für alle 12 in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer an den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft teilnehmen, selbst wenn im Bereich des Handels ein höherer Umsatz erzielt wird.*

*Handelt es sich dagegen um einen Betrieb, in welchem die Fliesenverlegeabteilung als selbständige Betriebsabteilung personell und organisatorisch von der Betriebsabteilung Handel abgegrenzt ist, so muss der Betrieb nur mit den 8 Fliesenlegern an den Sozialkassenverfahren teilnehmen. Einzelheiten zur selbständigen Betriebsabteilung ergeben sich aus den folgenden Ausführungen.*

- **Selbständige Betriebsabteilungen**

**§ 1 Absatz 2 Abschnitt VI VTV**

Betrieb im Sinne des VTV ist auch eine selbständige Betriebsabteilung. Als solche gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die außerhalb der stationären Betriebsstätte eines nicht von § 1 Absatz 2 Abschnitt I–IV VTV erfassten Betriebes baugewerbliche Arbeiten ausführt.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat für die Beurteilung, ob eine selbständige Betriebsabteilung vorliegt, bestimmte Kriterien festgelegt. Das Hessische Landesarbeitsgericht (HLAG) Frankfurt hat diese in der nachfolgend zitierten Entscheidung weiter konkretisiert. So stellt z. B. eine einzelne Arbeitskolonne isoliert in der Regel keine selbständige Betriebsabteilung dar.

**BAG, Urteil vom 11.09.1991, Az.: 4 AZR 40/91**

*„Danach ist eine selbständige Betriebsabteilung eine Abteilung, die bezogen auf einen konkreten Gesamtbetrieb, eine personelle Einheit darstellt, organisatorisch abgrenzbar ist, die über eigene technische Betriebsmittel verfügt sowie einen spezifischen eigenen Zweck verfolgt. Die besonderen Kriterien einer selbständigen Betriebsabteilung sind darüber hinaus eine deutliche räumliche und organisatorische Abgrenzung sowie ein besonders ausgeprägter arbeitstechnischer Zweck.“*

*(veröffentlicht in: Arbeitsrechtliche Praxis (AP) Nr. 145 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau)*

**HLAG Frankfurt, Urteil vom 11.05.1982,**

**Az.: 5 Sa 1292/81:**

*„Die verschiedenen Bereiche müssen mit eigenen sachlichen und personellen Mitteln so ausgestattet und organisatorisch so stark verselbständigt sein, dass sie den ihr durch den Arbeitgeber zugewiesenen eigenen Betriebszweck ohne weiteres selbständig weiterverfolgen könnten, auch wenn der andere Bereich einschließlich seiner Leitung weggedacht würde oder gar wegfiel.“*

## II. Das Verfahren zum Einzug der Sozialkassenbeiträge

- **Baufremde, selbständige Betriebsabteilungen**

Der VTV erfasst aber auch baufremde selbständige Betriebsabteilungen von Baubetrieben, wenn diese Abteilungen nicht von einem spezielleren, anderen Tarifvertrag erfasst werden. Voraussetzung ist danach, dass es sich im Ganzen betrachtet um einen Baubetrieb handeln muss und die selbständige Betriebsabteilung nicht einem anderen Tarifvertrag unterfällt. Umgekehrt können auch baugewerbliche selbständige Betriebsabteilungen baufremder Betriebe vom VTV erfasst werden, wenn für sie nicht eine andere tarifliche Regelung gilt.

### 1.3 Persönlicher Geltungsbereich

Der Kreis der Arbeitnehmer, für die Sozialkassenbeiträge zu zahlen sind, ergibt sich aus § 1 Abs. 3 VTV.

Vom persönlichen Geltungsbereich der Sozialkassentarifverträge werden grundsätzlich erfasst:

- gewerbliche Arbeitnehmer (auch soweit sie nur geringfügig beschäftigt werden),
- Angestellte,

die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

- **Leitende Angestellte/Geringfügig beschäftigte Angestellte**

Nicht erfasst werden aber die unter § 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes fallenden Personen und Angestellte, die eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV ausüben (siehe zum Personenkreis der Angestellten Seite 36).

Zum persönlichen Geltungsbereich finden Sie detaillierte Informationen auch in der jeweiligen Darstellung der Verfahren:

- Meldung und Zahlung der Sozialkassenbeiträge für gewerbliche Arbeitnehmer, S. 16.
- Meldung und Zahlung der Sozialkassenbeiträge für Angestellte, S. 36.

### 1.4 Allgemeinverbindlicherklärung

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die einschlägigen Tarifverträge nach dem im Tarifvertragsgesetz (TVG) vorgesehenen Verfahren für allgemeinverbindlich erklärt. Die Allgemeinverbindlicherklärung bewirkt gemäß § 5 Abs. 4 TVG, dass die Tarifverträge für alle Arbeitgeber gelten, die einen Betrieb unterhalten, der dem räumlichen und betrieblichen Geltungsbereich dieser Tarifverträge unterliegt sowie für alle Arbeitnehmer, die in einem solchen Betrieb beschäftigt sind und die zu dem Kreis von Personen gehören, die in dem persönlichen Geltungsbereich dieser Tarifverträge genannt sind. Die Tarifverträge gelten damit ähnlich wie ein Gesetz und unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband oder einer Gewerkschaft auch für so genannte Außenseiterbetriebe.

### 1.5 Betriebserfassung

- **Betriebliche Tätigkeit**

Damit wir – auch in Ihrem Interesse – möglichst schnell Ihre Verfahrensteilnahme prüfen können, ist es am einfachsten, wenn Sie die Betriebsanmeldung auf [www.soka-bau.de](http://www.soka-bau.de) downloaden und diese vollständig ausgefüllt an uns senden. Soweit in einem Betrieb verschiedene Tätigkeiten ausgeübt werden, ist es ratsam, diese detailliert aufzulisten und anzugeben, wie viel Prozent der betrieblichen Gesamtarbeitszeit auf die einzelnen Tätigkeiten entfallen. Siehe dazu auch die Ausführungen zum betrieblichen Geltungsbereich auf Seite 12.

Für die Betriebe empfiehlt es sich, diese Auskünfte und Unterlagen möglichst vollständig einzureichen, um Rückfragen zu vermeiden.

- **Betriebskontonummer**

Für Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die zu den Sozialkassenverfahren zugelassen sind, vergibt die ULAK eine achtstellige Betriebskontonummer, unter der der Betrieb oder die Betriebsabteilung bei SOKA-BAU, ULAK, UKB und/oder der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes geführt wird.

- **Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft**

Soweit der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung in die gesetzliche Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft einbezogen ist (10. Kapitel, 3. Abschnitt SGB III, Näheres hierzu finden Sie ab Seite 44), ist er unter der zuvor erwähnten achtstelligen Betriebskontonummer auch bei der Bundesagentur für Arbeit bzw. der jeweils zuständigen Regionaldirektion bekannt. Bei Schriftverkehr oder Telefonaten sollte stets die Betriebskontonummer angegeben werden. So ist eine rasche und kompetente Bearbeitung und Beratung möglich.

- **Rückwirkende Erfassung**

Wird ein Arbeitgeber rückwirkend zur Meldung und Beitragszahlung herangezogen (bis zu 4 Jahren seit deren Fälligkeit), so kann der Arbeitgeber grundsätzlich auch für die zurückliegenden Zeiträume seine Erstattungsansprüche gegenüber der ULAK, der UKB bzw. der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes geltend machen.

Das muss innerhalb von 2 Jahren geschehen, weil sonst diese Erstattungsansprüche verfallen. Die Verfallfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die ULAK dem Arbeitgeber dessen Beitragspflicht mitgeteilt hat. Die Beitragspflicht wird mitgeteilt durch ein Schreiben der ULAK, in welchem dem

Arbeitgeber seine Betriebskontonummer bekannt gegeben wird. Im Falle eines Rechtsstreits über die Tarifbindung des Betriebes beginnt die Verfallfrist frühestens mit Ablauf des Jahres, in dem rechtskräftig oder durch übereinstimmende Erklärung der Prozessparteien (Arbeitgeber und ULAK) festgestellt wird, dass der Betrieb vom VTV-Bau erfasst wird.

- **Änderungen: Firma, Betriebssitz, Betriebstätigkeit**

Sollten sich im Laufe der Zeit Änderungen hinsichtlich des Betriebssitzes, der Gesellschaftsform, der Inhaberverhältnisse, des Firmen- oder Familiennamens oder der arbeitszeitlich gesehen überwiegend ausgeführten Tätigkeit des Betriebes ergeben, so sind diese Änderungen möglichst zeitnah und gegebenenfalls unter Beifügung der amtlichen Bescheinigungen der ULAK bekannt zu geben.

Grundsätzlich erhält jeder Baubetrieb, d.h. jede Rechtspersönlichkeit, nur eine Betriebskontonummer, die für ihn aber auch dann reserviert bleibt, wenn er z. B. aus dem Baugewerbe ausscheidet oder die Geschäftstätigkeit einstellt.

- **Nachfolgebetrieb**

Bei Unternehmensaufspaltungen, -abspaltungen, Firmennachgründungen und -neugründungen ist der „Nachfolgebetrieb“ nicht berechtigt, ohne die Zustimmung der ULAK stillschweigend unter der Betriebskontonummer seines „Vorgängers“ an den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft teilzunehmen. Bitte beachten Sie dies, weil es sowohl für den „Vorgänger“ als auch für den „Nachfolger“ viel Arbeit bedeuten kann, wenn auf Jahre zurück für den „Nachfolger“, der sich nicht rechtzeitig gemeldet hatte, eine neue Betriebskontonummer zugeteilt werden muss und sämtliche, von den beiden Betrieben einerseits und den Sozialkassen andererseits erbrachten Leistungen dem jeweiligen Betrieb zugeordnet werden müssen.

## II. Das Verfahren zum Einzug der Sozialkassenbeiträge

### 2. Meldung und Zahlung der Sozialkassenbeiträge für gewerbliche Arbeitnehmer

#### • Beitragshöhe

Zur Finanzierung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (Urlaub, Berufsbildung und Zusatzversorgung) hat der Arbeitgeber den Sozialkassenbeitrag an die ULAK als zuständige Einzugsstelle zu zahlen. Dieser Sozialkassenbeitrag berechnet sich nach einem bestimmten Prozentsatz der in seinem Betrieb angefallenen Bruttolohnsumme (BLS).

Dies sind 19,80 % der BLS, bzw. für Betriebe im Land Berlin 25,80 % der BLS. (Stand 01.01.2011)

Der Sozialkassenbeitrag wird in der Regel jährlich von den Tarifvertragsparteien festgesetzt.

#### 2.1 Personenkreis der gewerblichen Arbeitnehmer, für die Sozialkassenbeiträge zu entrichten sind

#### • Beitragspflicht/Versicherungspflicht

Bei der Berechnung der Sozialkassenbeiträge werden die Bruttolöhne aller gewerblichen Arbeitnehmer einbezogen, die in einem Betrieb beschäftigt werden, der dem räumlichen und betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe unterliegt.

Der Begriff des „gewerblichen Arbeitnehmers“ wird in den Tarifverträgen nicht definiert. Die Begriffe „gewerbliche Arbeitnehmer“ und „Arbeiter“ sind deckungsgleich.

Die Bau-Tarifverträge stellen darauf ab, ob eine nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs VI versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird. Es sind daher für alle gewerblichen Arbeitnehmer Sozialkassenbeiträge zu entrichten, und zwar ohne

Rücksicht darauf, ob Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden müssen oder nicht. Hierzu zwei Beispiele:

#### Beispiel 1:

*Ein Maurer gehört zum Stammpersonal eines baugewerblichen Betriebes. Aufgrund seiner Tätigkeit müssen Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden. In Anbetracht seiner ausgeübten Tätigkeit gehört dieser Mitarbeiter zu den gewerblichen Arbeitnehmern.*

#### Beispiel 2:

*Ein Arbeitnehmer bezieht Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und arbeitet gelegentlich, aushilfsweise als Maurer in einem baugewerblichen Betrieb. Als Rentner sind für ihn keine Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen. Diese Tatsache ändert aber nichts daran, dass er ebenfalls eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt und der Baubetrieb, bei dem dieser Arbeitnehmer als Aushilfsmaurer tätig ist, für ihn hinsichtlich des Arbeitslohnes Sozialkassenbeiträge für gewerbliche Arbeitnehmer zahlen muss.*

#### • Abgrenzung Arbeiter/Angestellte

Hinsichtlich der Sozialkassenbeiträge ist es für die Beurteilung, ob ein Mitarbeiter zu den gewerblichen Arbeitnehmern im Sinne des persönlichen Geltungsbereiches des VTV gehört, wichtig, ihn vom Kreis der Angestellten abzugrenzen.

Ob der Einzelne auch bauliche Arbeiten ausführt, ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

Um Ihnen die Einordnung bestimmter Arbeitnehmergruppen zu erleichtern, nachfolgend einige Beispiele:

- **Aushilfsweise Beschäftigte**

*Zu dieser Arbeitnehmergruppe gehören beispielsweise Studenten, Schüler, Gelegenheitsarbeiter, Ferienarbeiter sowie tageweise oder auch nur stundenweise Beschäftigte. Das Gleiche gilt für Arbeitnehmer, die in einem zweiten Arbeitsverhältnis stehen. Auf die individuelle Steuerpflicht des Arbeitnehmers kommt es für die Beurteilung der Beitragspflicht nicht an.*

- **Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverhältnissen**

*Unabhängig von der Länge der Beschäftigungsdauer sind auch für Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverhältnissen Beiträge zu zahlen.*

- **Gewerbliche Arbeitnehmer mit geringfügiger Beschäftigung**

*Für gewerbliche Arbeitnehmer mit einer nur geringfügigen Beschäftigung (§ 8 SGB IV) – „Mini-Jobs“ – sind Beiträge zu zahlen.*

- **Werkpoliere und Baumaschinen-Fachmeister**  
*Werkpoliere und Baumaschinen-Fachmeister gehören im Gegensatz zu den (angestelltenversicherungspflichtigen) Polieren und Schachtmeistern zu den gewerblichen Arbeitnehmern.*

- **Gewerbliche Arbeitnehmer mit baufremder Tätigkeit**

*Beiträge sind auch für die Arbeitnehmer eines Baubetriebes zu zahlen, die selbst nicht mit Bauarbeiten beschäftigt sind.*

- **Raumpfleger/innen**

*Aus dem Grundsatz heraus, dass der persönliche Geltungsbereich alle gewerblichen Arbeitnehmer erfasst, sind auch für Raumpfleger/innen Sozialkassenbeiträge an die ULAK zu zahlen.*

- **Rentner, die zusätzlich als gewerbliche Arbeitnehmer in einem Baubetrieb beschäftigt sind**

*Das Alter eines Arbeitnehmers spielt keine Rolle für die Beurteilung der Beitragspflicht. Die Frage, ob Rente gewährt wird oder nicht, ist ebenfalls ohne Bedeutung. Es fallen für den Arbeitslohn Beiträge an.*

- **Bürokräfte**

*Bürokräfte, die ausschließlich mit Botengängen, Reinigen, Aufräumen und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, gehören zu den gewerblichen Arbeitnehmern.*

Unter gewissen Voraussetzungen sind Sozialkassenbeiträge auch zu zahlen für

- **Mitarbeitende Familienangehörige**

*Für mitarbeitende Familienangehörige sind Sozialkassenbeiträge zu zahlen, wenn ein Arbeitsverhältnis vorliegt, d. h. ihre Tätigkeit über den Rahmen der familienrechtlichen Verpflichtungen hinausgeht und sie ein Entgelt beziehen, das vergleichbar ist dem Entgelt fremder Arbeitskräfte (bei freier Wohnung und Verpflegung ist der gemäß den Richtlinien des Finanzamtes als Sachbezug festgesetzte Wert dem Entgelt hinzuzurechnen). Zum Kreis der mitarbeitenden Familienangehörigen gehören auch die Meistersöhne und -töchter, für die ebenfalls Sozialkassenbeiträge zu zahlen sind, sobald von ihnen eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.*

*Liegt für mitarbeitende Familienangehörige eine Statusfeststellung für den Bereich der Sozialversicherungen vor, ist deren Ergebnis auch für die Sozialkassenverfahren beachtlich. Bitte senden Sie uns in diesem Fall die entsprechenden Unterlagen*

## II. Das Verfahren zum Einzug der Sozialkassenbeiträge

### • **Tätige Teilhaber**

*Für Gesellschafter eines im Handelsregister eingetragenen Betriebes, die aufgrund eines besonderen Arbeitsvertrages oder aufgrund des Gesellschaftsvertrages eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, sind Sozialkassenbeiträge zu zahlen. Dies gilt allerdings z. B. dann nicht, wenn der Gesellschafter zugleich Geschäftsführer oder leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 und 4 Betriebsverfassungsgesetz ist.*

Für alle Personen, für die Beiträge als gewerbliche Arbeitnehmer zu entrichten sind, können auch Ansprüche gegen die ULAK, die UKB oder die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes entstehen. Voraussetzung für die Erstattungsleistungen ist neben dem Entrichten der Sozialkassenbeiträge auch die tatsächliche Urlaubsgewährung.

Weiterhin besteht für die Arbeitnehmer im Hinblick auf die Rentenbeihilfe ein Versicherungsverhältnis zur ZVK-BAU.

### • **Ausnahmen bei der Beitragszahlung**

Bei der Beitragspflicht nicht zu berücksichtigen sind zum Beispiel:

#### • **Auszubildende und Umschüler im Sinne des Berufsbildungsgesetzes**

*Der Ausbildungsvertrag ist bei der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer registriert. Das Berufsausbildungsverhältnis ist ein besonders ausgestaltetes Rechtsverhältnis, dessen Zweck auf die Berufsausbildung gerichtet ist. Wird hingegen in einem Vertrag zwischen dem ausbildenden Betrieb und dem Auszubildenden bzw. dem Umschüler ein ordentliches Arbeitsverhältnis mit entsprechender Entlohnung vereinbart, so liegt kein Ausbildungsvertrag, sondern ein normaler Arbeitsvertrag vor. Dies hat zur Folge, dass für diese Person Sozialkassenbeiträge gezahlt werden müssen.*

### • **Praktikanten**

*Hierbei handelt es sich um Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungszieles eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen und für die eine freie Vereinbarung über das Entgelt vorliegt. Keinesfalls darf die Arbeitsleistung gegen Entgelt im Vordergrund stehen. Kennzeichnend für den Praktikanten ist, dass der Arbeitgeber nur verpflichtet ist, ihm Gelegenheit zu geben, sich das erforderliche Wissen zu verschaffen.*

*Um einen Praktikantenvertrag handelt es sich auch dann, wenn in einem Vorvertrag zum Berufsausbildungsvertrag zwischen Berufsschüler und Arbeitgeber vereinbart wird, dass der Arbeitgeber dem Schüler einen Betrag (monatlich, wöchentlich, oder auch abhängig von der Anwesenheit im Betrieb) für die Zeit des Berufsfachschulbesuches zahlt und der Schüler während der Ferien ein Praktikum bei dem Arbeitgeber absolviert.*

### • **Wehr- und Zivildienstpflichtige**

*Der Wehrsold ist kein Lohn, also auch kein Bestandteil der Bruttolohnsumme. Für Dienstpflichtige sind allerdings Beiträge für die Zusatzversorgung zu zahlen.*

### • **Arbeitnehmer, die sich in Elternzeit befinden**

*Bei dem Erziehungsgeld handelt es sich nicht um Lohn, es ist daher auch nicht in die Bruttolohnsumme einzubeziehen.*

## 2.2 Definition Bruttolohn

Zur Finanzierung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (Urlaub, Berufsbildung und Zusatzversorgung) hat der Arbeitgeber den Sozialkassenbeitrag an die ULAK als zuständige Einzugsstelle zu zahlen. Dieser Sozialkassenbeitrag berechnet sich nach einem bestimmten Prozentsatz der in seinem Betrieb angefallenen Bruttolohnsumme.

Diese Bruttolohnsumme errechnet sich aus der Addition der Bruttolöhne aller in seinem Betrieb beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.

Die Definition des Bruttolohns als Bemessungsgrundlage für die Sozialkassenbeiträge ergibt sich aus § 18 Abs. 4 VTV.

Hiernach gilt:

Bruttolohn ist

a) bei Arbeitnehmern, die dem deutschen Lohnsteuerrecht unterliegen, der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in die Lohnsteuerkarte oder die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge, die nicht pauschal nach § 40 EStG versteuert werden, der nach § 3 Nr. 39 EStG bei geringfügiger Beschäftigung steuerfreie Bruttoarbeitslohn sowie der nach §§ 40a und 40b und 52 Abs. 52a EStG pauschal zu versteuernde Bruttoarbeitslohn mit Ausnahme des Beitrages für die tarifliche Zusatzversorgung der Arbeitnehmer (Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und § 19 Abs. 1), des Arbeitgeberanteils an der Finanzierung der Tariflichen Zusatzrente (§ 2 Abs. 1 bis 5 des Tarifvertrages über eine Zusatzrente im Baugewerbe) sowie des Beitrages zu einer Gruppen-Unfallversicherung;

b) bei Arbeitnehmern, die nicht dem deutschen Lohnsteuerrecht unterliegen, der Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge, der bei Anwendung des deutschen Steuerrechts nach Buchstabe a) als Bruttolohn gelten würde.

Nicht zum Bruttolohn als Bemessungsgrundlage des Sozialkassenbeitrages gehören folgende Leistungen, die ausdrücklich nach § 18 Abs. 4 VTV ausgenommen sind:

- der Beitrag für die tarifliche Zusatzversorgung der Arbeitnehmer (3,20% der Bruttolohnsumme)

- der Arbeitgeberanteil an der Finanzierung der tariflichen Zusatzrente – TZR – (30,68 EUR pro Monat, soweit der Arbeitnehmer eine Eigenleistung im Wege der Entgeltumwandlung erbringt; siehe hierzu Tarifvertrag über eine Zusatzrente im Baugewerbe vom 15.05.2001, in der Fassung vom 31.03.2005, angesprochen sind hier alle nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung zulässigen Formen der betrieblichen Altersversorgung, also die Durchführungswege über eine Direktversicherung, eine Direktzusage, einen Pensionsfond, eine Pensionskasse oder eine Unterstützungskasse)
- der Beitrag zu einer Gruppen-Unfallversicherung
- das tarifliche 13. Monatseinkommen oder betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter (z. B. Weihnachtsgeld, Jahressonderzahlungen im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest)
- Urlaubsabgeltungen nach § 8 Nr. 6 Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) bzw. § 7 der Bayerischen Urlaubsregelung. Dies betrifft also die Urlaubsabgeltungen in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer
  - länger als drei Monate nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis zu einem von diesem Tarifvertrag erfassten Betrieb gestanden hat, ohne arbeitslos zu sein;
  - länger als drei Monate nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis zu einem von diesem Tarifvertrag erfassten Betrieb gestanden hat und berufsunfähig oder auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, seinen bisherigen Beruf im Baugewerbe auszuüben;
  - Altersrente oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezieht;
  - in ein Angestellten- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Betrieb des Baugewerbes überwechselt;

## II. Das Verfahren zum Einzug der Sozialkassenbeiträge

- als Gelegenheitsarbeiter, Werkstudent, Praktikant oder in ähnlicher Weise beschäftigt war und das Arbeitsverhältnis vor mehr als drei Monaten beendet wurde;
  - nicht mehr von diesem Tarifvertrag erfasst wird, ohne dass sein Arbeitsverhältnis endet, und er nicht innerhalb von drei Monaten erneut von diesem Tarifvertrag erfasst wird.
- Urlaubsabgeltungen (nach § 8 Nr. 12 BRTV bzw. § 13 der Bayerischen Urlaubsregelung) vor Eintritt in die Altersteilzeit
  - Abfindungen, die für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden

Im Kapitel 2.4.1 finden Sie eine Übersicht (ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben), welche Leistungen/Beträge zur Bruttolohnsumme als Bemessungsgrundlage für die Sozialkassenbeiträge gehören. Soweit hierbei auf steuerrechtliche Tatbestände hingewiesen wird, sind diese Fragen im Detail oder Zweifelsfall mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

### 2.3. Mindestlöhne im Baugewerbe (TV Mindestlohn)

Alle Betriebe, die dem betrieblichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) unterliegen, sind verpflichtend an die Regelungen des TV Mindestlohn gebunden.

Gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter), die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, haben Anspruch auf den Mindestlohn. Dies gilt also auch für stundenweise beschäftigte Mitarbeiter.

**Einzigste Ausnahmen: Nicht erfasst werden jugendliche Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung und gewerbliches Reinigungspersonal, das für Reinigungsarbeiten in Verwaltungs- und Sozialräumen des Betriebes beschäftigt wird.**

Beachten Sie bitte, dass gemäß § 3 TV Mindestlohn für die Höhe des Mindestlohnes der Lohn der Arbeitsstelle maßgeblich ist. Grundsätzlich behalten auswärts beschäftigte Arbeitnehmer den Anspruch auf den Mindestlohn ihres Einstellungsortes.

**Ist der Mindestlohn der auswärtigen Arbeitsstelle jedoch höher**, so haben die Arbeitnehmer für die Dauer des Einsatzes auf dieser Arbeitsstelle Anspruch auf den höheren Mindestlohn.

Ein Arbeitnehmer kann nicht – auch nicht freiwillig – auf Teile des Mindestlohnes verzichten. Entsprechende interne Absprachen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer sind nichtig. Daher sind auch Entgeltumwandlungen, die dazu führen, dass der Mindestlohn unterschritten wird, nicht zulässig. Ob gewerbliche Arbeitnehmer Anspruch mindestens auf den Mindestlohn der Lohngruppe 1 oder der Lohngruppe 2 haben, richtet sich ausschließlich nach der ausgeübten Tätigkeit und ist anhand der Eingruppierungskriterien des § 5 Nr. 2 und Nr. 3 BRTV zu beurteilen.

Die aktuellen Tarifverträge finden Sie auf unserer Internetseite [www.soka-bau.de](http://www.soka-bau.de), im Kapitel Verfahren und Beiträge (Tarifverträge).

Im Rahmen der arbeitnehmerbezogenen Meldungen prüft SOKA-BAU die Einhaltung des TV Mindestlohn.

Bei einer Mindestlohnunterschreitung stehen SOKA-BAU die Sozialkassenbeiträge auf Basis der zu zahlenden Mindestlöhne zu.

### Übersicht Mindestlöhne

Zeitraum	Tarifgebiet alte Bundesländer	Tarifgebiet Berlin
<b>01.09.2006 – 31.08.2007</b>		
Lohngruppe 1	10,30 EUR/Std	10,30 EUR/Std
Lohngruppe 2	12,40 EUR/Std	12,40 EUR/Std
<b>01.09.2007 – 31.08.2008</b>		
Lohngruppe 1	10,40 EUR/Std	10,40 EUR/Std
Lohngruppe 2	12,50 EUR/Std	12,50 EUR/Std
<b>01.09.2008 – 31.08.2009</b>		
Lohngruppe 1	10,70 EUR/Std	10,70 EUR/Std
Lohngruppe 2	12,85 EUR/Std	12,70 EUR/Std
<b>01.09.2009 – 31.08.2010</b>		
Lohngruppe 1	10,80 EUR/Std	10,80 EUR/Std
Lohngruppe 2	12,90 EUR/Std	12,75 EUR/Std
<b>01.09.2010 – 30.06.2011</b>		
Lohngruppe 1	10,90 EUR/Std	10,90 EUR/Std
Lohngruppe 2	12,95 EUR/Std	12,75 EUR/Std
<b>ab 01.07.2011</b>		
Lohngruppe 1	11,00 EUR/Std	11,00 EUR/Std
Lohngruppe 2	13,00 EUR/Std	12,85 EUR/Std

## II. Das Verfahren zum Einzug der Sozialkassenbeiträge

### 2.4 Übersichten zur Bruttolohnsumme

#### 2.4.1 Überblick, welche Leistungen/Beträge zur Bruttolohnsumme als Grundlage für die Sozialkassenbeiträge gehören

	Bei Bruttolohnsumme zu berücksichtigen
Abfindungen, die für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.	nein
Abfindungen, sonstige, z. B. „verdeckte Vergütungen“	ja
Altersteilzeit, Aufstockungsbeträge	nein
Altersteilzeit, Lohn in der Freistellungsphase	ja
Ausbildungsvergütung	nein
Ausgleichszahlungen während des Mutterschutzes (Arbeitgeberanteil zur Entgeltfortzahlung während des Mutterschutzes)	nein
Auslösungen gemäß § 7 BRTV	ja, soweit steuerpflichtig nein, soweit nicht steuerpflichtig
Arbeitnehmeranteil zur Winterbeschäftigungs-Umlage	ja, soweit der Arbeitgeber ihn trägt nein, soweit der Arbeitnehmer ihn trägt
Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung	siehe Ausführungen unter Punkt 2.4.3
Beiträge zu einer Gruppen-Unfallversicherung	ja nein, soweit gemäß § 40 b EStG pauschal versteuerte Beiträge zu einer Gruppen-Unfallversicherung
Erschwerniszuschläge	ja
Essenzzuschüsse, Fahrtkostenabgeltungen und sonstige Fahrtkostenzuschüsse, Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen, Erholungsbeihilfen	ja, soweit keine pauschalierte Versteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG nein, soweit pauschalierte Versteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG bzw. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 16 EStG

	Bei Bruttolohnsumme zu berücksichtigen
Feiertagslohn	ja
Geburtsbeihilfe seit 01.01.2006	ja nein, soweit Sachzuwendung bis zu einem Wert von 40,00 EUR
Gratifikationen und Prämien für bestimmte, vom Arbeitnehmer beeinflussbare Ereignisse (z. B.: Anwesenheitsprämien, Ersparnisprämien, Treueprämien u. ä.)	ja
Heiratsbeihilfe seit 01.01.2006	ja nein, soweit Sachzuwendung bis zu einem Wert von 40,00 EUR
Insolvenzgeld (früher: Konkursausfallgeld)	nein
Jubiläumszuwendungen	ja
Kurzarbeitergeld/Saison-KUG	nein
Kurzarbeitergeldzuschuss	ja
Leistungsprämie	ja
Lohn für geringfügig beschäftigte gewerbliche Arbeitnehmer im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	ja
Lohn, auf den der Arbeitnehmer Anspruch hat, den der Arbeitgeber schuldig geblieben ist (z. B. wegen Insolvenz)	ja
Entgeltfortzahlung bei Beschäftigungsverbot (z. B. nach dem Mutterschutzgesetz)	ja (die Erstattungsleistungen der Krankenkassen vermindern nicht die Bruttolohnsumme)
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	ja (die von Betrieben mit bis zu 30 Beschäftigten an die gesetzliche Krankenkasse zu zahlende Umlage gehört nicht in die Bruttolohnsumme, ebenso wenig vermindert die Erstattungsleistung der Krankenkasse die Bruttolohnsumme)
Entgeltfortzahlung bei Tod des Arbeitnehmers an dessen Erben	nein

## II. Das Verfahren zum Einzug der Sozialkassenbeiträge

	Bei Bruttolohnsumme zu berücksichtigen
Mehraufwands-Wintergeld	nein
Nachtzuschlag	ja, soweit steuerpflichtig nein, soweit nicht steuerpflichtig
Nachzahlung von Lohn (z. B. bei tariflicher Lohnerhöhung)	ja
Reisekosten	ja, soweit steuerpflichtig nein, soweit nicht steuerpflichtig
Reisezeitvergütung	ja
Sachbezüge (z. B. PKW, Kost, Logis)	ja
Schmutzzulage	ja
Sonn- und Feiertagszuschläge	ja, soweit steuerpflichtig nein, soweit nicht steuerpflichtig
Stammarbeiterzulage	ja
Sterbegeld an Erben des Arbeitnehmers	nein
Tantiemen, Gewinnbeteiligungen u. ä., die während des aktiven Beschäftigungsverhältnisses entstanden sind	ja
tarifliches 13. Monatseinkommen oder Zahlungen mit gleichem Charakter	nein
Überstundenzuschlag	ja
Umzugskosten, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bezahlt	ja
Unterkunftsgeld	ja, soweit steuerpflichtig nein, soweit nicht steuerpflichtig
Urlaubsabgeltung nach § 8 Nr. 6 BRTV, Buchst.	
a) länger als drei Monate nicht im Baugewerbe, ohne arbeitslos zu sein	nein
b) länger als drei Monate nicht im Baugewerbe, dann berufsunfähig	nein

	Bei Bruttolohnsumme zu berücksichtigen	
c) Rentenbezug wegen Erwerbsunfähigkeit	nein	
d) Wechsel in Angestellten- oder Ausbildungsverhältnis	nein	
e) Beendigung einer Aushilfsbeschäftigung vor mehr als drei Monaten	nein	
f) länger als drei Monate nicht vom BRTV erfasst	nein	
Urlaubsabgeltung wegen Altersteilzeit nach § 8 Nr. 12 BRTV	nein	
Urlaubsvergütung (Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld)	ja	
Urlaubsvergütung bei Tod des Arbeitnehmers an dessen Erben	nein	
Vermögenswirksame Leistungen – Arbeitgeberzuschuss –	ja	
Verpflegungskosten	ja, nein,	soweit keine pauschalierte Versteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG soweit pauschalierte Versteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG
Wegegeld	ja, nein,	soweit steuerpflichtig soweit nicht steuerpflichtig
Wegezeitvergütung	ja, nein,	soweit steuerpflichtig soweit nicht steuerpflichtig
Weihnachtsgeld (13. Monatseinkommen)	nein	
Werkzeuggeld	nein	
Zeitlohn	ja	
Zusatzversorgungsbeitrag (3,20 % der Bruttolohnsumme)	nein	(zur steuerlichen Behandlung siehe Punkt 2.4.2)
Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankengeld nach Entgeltfortzahlung	ja	
Zuschuss Wintergeld	nein	

## II. Das Verfahren zum Einzug der Sozialkassenbeiträge

### 2.4.2 Steuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur tariflichen Zusatzversorgung im Baugewerbe (ZV Beiträge)

Seit dem 01.01.2002 können gemäß § 3 Nr. 63 EStG Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse steuerfrei eingezahlt werden. Es muss sich um Beiträge aus einem ersten Dienstverhältnis handeln. Die Höhe der Beiträge darf vier v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (BBG) (erstmalige Beschäftigung bei einem Bauarbeitgeber vor dem 01.01.2005) bzw. vier v.H. der BBG + 1.800 EUR (erstmalige Beschäftigung bei einem Bauarbeitgeber nach dem 31.12.2004) im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Der Beitrag für die tarifliche Zusatzversorgung im Baugewerbe (für gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte und Dienstpflichtige) ist damit seit dem 01.01.2002 nicht mehr steuerpflichtig. Eine Pauschalbesteuerung der Beiträge kann grundsätzlich nicht mehr erfolgen. Neben den genannten Kriterien ist eine weitere Voraussetzung für die Steuerfreiheit, dass die vom Arbeitgeber an die ULAK gezahlten Beiträge dem einzelnen Arbeitnehmer individuell zugeordnet werden. Nach § 13 Abs. 4 TVR erfolgt die Zuordnung der Beiträge durch ihre Bescheinigung auf der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung des Arbeitnehmers.

Zusatzversicherungsbeiträge, die nicht im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses gezahlt werden, sind individuell zu versteuern. In diesen Fällen sind gemäß § 21 Abs. 1 S. 4 VTV die betroffenen Arbeitnehmer der ULAK, Versichertenbestand, unter Angabe folgender Daten zu melden:

Name, Vorname  
Geburtsdatum  
Arbeitnehmernummer  
Betriebskontonummer  
Beitragszahlungszeitraum  
Höhe der Beiträge

Sofern die in § 3 Nr. 63 EStG festgelegten Höchstgrenzen überschritten werden, müssen die Beiträge individuell versteuert werden. **Im Hinblick auf die Zusatzversicherungsbeiträge besteht das Problem der Überschreitung der Höchstgrenzen grundsätzlich nicht. Nach Vorgaben des Gesetzgebers sind zuerst die Zusatzversicherungsbeiträge auf die Höchstgrenze anzurechnen.** Nur bei verbleibenden Freibeträgen können weitere Beiträge, z. B. aus Entgeltumwandlung, steuerfrei eingezahlt werden.

### 2.4.3 Übersicht, welche Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung seit 01.01.2005 zur Bruttolohnsumme als Bemessungsgrundlage für die Sozialkassenbeiträge gehören

Mit zunehmender Kürzung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewinnt der Aufbau einer so genannten „2. Säule“ der Altersversorgung, nämlich die betriebliche Altersversorgung, erheblich an Bedeutung.

Jeder Arbeitnehmer hat einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung gegenüber seinem Arbeitgeber. Bei Entgeltansprüchen, die auf einem Tarifvertrag beruhen, kann eine Entgeltumwandlung jedoch nur vorgenommen werden, soweit dies durch einen Tarifvertrag vorgesehen ist.

Das Baugewerbe war die erste Branche, die durch einen Flächentarifvertrag (Tarifvertrag über eine Zusatzrente im Baugewerbe (TV TZR)) den Arbeitnehmern bereits frühzeitig, ab dem 01.06.2001, den Aufbau einer kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge ermöglicht hat.

Die nachstehende Übersicht zeigt, für welche laufenden Beiträge der betrieblichen Altersversorgung in den einzelnen Durchführungswegen Sozialkassenbeiträge zu zahlen sind:

Durchführungswege	Arbeitgeberbeiträge gemäß TV TZR	Arbeitnehmerbeiträge zur TZR aus Entgeltumwandlung
Pensionskasse (z. B. ZukunftsPlus bei ZVK-Bau)	nein <sup>1)</sup>	nein <sup>1)</sup> , bei Wahl des § 3 Nr. 63 EStG
		ja, bei Versteuerung gemäß §§ 10 a, 79 ff EStG (sog. Riester-Rente)
		ja <sup>2)</sup> , bei Versteuerung gemäß § 40 b EStG <sup>2</sup> bzw. § 52 Abs. 52 a EStG <sup>3</sup>
Pensionsfonds	nein <sup>1)</sup>	nein <sup>1)</sup> , bei Wahl des § 3 Nr. 63 EStG
		ja, bei Versteuerung gemäß §§ 10 a, 79 ff. EStG (sog. Riester-Rente)
		ja <sup>2)</sup> , bei Versteuerung gemäß § 40 b EStG <sup>2</sup> bzw. § 52 Abs. 52 a EStG <sup>3</sup>
Direktversicherung <sup>4)</sup>	nein <sup>1)</sup>	nein <sup>5)</sup> , bei Wahl des § 3 Nr. 63 EStG
		ja, bei Versteuerung gemäß §§ 10 a, 79 ff. EStG (sog. Riester-Rente)
		ja <sup>6)</sup> , bei Versteuerung gemäß § 52 Abs. 52 a EStG
Direktzusage	nein	nein
Unterstützungskasse	nein	nein

1) bis insgesamt 4 % der BBG (bei Versorgungszusagen vor dem 01.01.2005) bzw. 4 % der BBG + 1.800 EUR (bei Versorgungszusagen nach dem 31.12.2004) im Kalenderjahr (Freibetrag umfasst Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge)

2) bis 1.752 EUR/Jahr (Pensionskassen, die im Umlageverfahren arbeiten)

3) bis 1.752 EUR/Jahr (bei Versorgungszusagen vor dem 01.01.2005) und nur nach Ausschöpfung der Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 63 EStG

4) bei vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen Direktversicherungen, die lebenslange Renten erbringen, Wahlrecht des Arbeitnehmers: steuerfreie Betragszahlung nach § 3 Nr. 63 EStG oder Pauschalbesteuerung nach § 52 Abs. 52 a EStG

5) bis insgesamt 4 % der BBG (bei Vertragsbeginn vor dem 01.01.2005) bzw. 4 % der BBG + 1.800 EUR (bei Vertragsbeginn nach dem 31.12.2004) im Kalenderjahr (Freibetrag umfasst Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge)

6) bei Entscheidung des Arbeitnehmers, auf steuerfreie Beitragsabführung zu verzichten (Vertragsbeginn vor dem 01.01.2005) oder nach Ausschöpfung der Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 63 EStG: bis 1.752 EUR/Jahr

## II. Das Verfahren zum Einzug der Sozialkassenbeiträge

### Beispiele Pensionkassen/Pensionsfonds/Direktversicherung (Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004)

1. Arbeitnehmeranteil durch Entgeltumwandlung aus beitragspflichtigem Lohn und der Arbeitnehmer wählt die Versteuerung gemäß § 3 Nr. 63 EStG, damit er die Vorteile der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit nutzen kann:

		sozialkassenbeitragspflichtig
Bruttolohn (einschließlich 50,00 EUR Arbeitnehmeranteil TZR)	2.400,00 EUR	2.400,00 EUR
Arbeitgeberanteil TZR (steuerfrei gemäß § 3 Nr. 63 EStG, beitragsfrei gemäß § 18 Abs. 4 VTV)	30,68 EUR	
Arbeitnehmeranteil TZR aus Entgeltumwandlung (steuerfrei gemäß § 3 Nr. 63 EStG)	50,00 EUR	
<b>Gesamtbrutto</b>	<b>2.430,68 EUR</b>	
<b>Für Sozialkassenbeitrag an ZVK-Bau maßgeblicher Bruttolohn</b>		<b>2.350,00 EUR</b>

2. Arbeitnehmeranteil durch Entgeltumwandlung aus beitragspflichtigem Lohn und der Arbeitnehmer wählt die Versteuerung gemäß § 10 a EStG, damit er die sog. Riester-Förderung erhalten kann:

		sozialkassenbeitragspflichtig
Bruttolohn (einschließlich 50,00 EUR Arbeitnehmeranteil TZR)	2.400,00 EUR	2.400,00 EUR
Arbeitgeberanteil TZR (steuerfrei gem. § 3 Nr. 63 EStG, beitragsfrei gemäß § 18 Abs. 4 VTV)	30,68 EUR	
Arbeitnehmeranteil TZR aus Entgeltumwandlung (steuerfrei gemäß § 3 Nr. 63 EStG)	50,00 EUR	
<b>Gesamtbrutto</b>	<b>2.430,68 EUR</b>	
<b>Für Sozialkassenbeitrag an ZVK-Bau maßgeblicher Bruttolohn</b>		<b>2.400,00 EUR</b>

### Beispiel Direktversicherung (Vertragsbeginn vor dem 01.01.2005)

Arbeitnehmeranteil durch Entgeltumwandlung aus beitragspflichtigem Lohn und der Arbeitnehmer hat die Versteuerung gemäß § 52 Abs. 52 a EStG gewählt um die so genannte vorgelagerte Besteuerung zu nutzen:

		<b>sozialkassenbeitragspflichtig</b>
Bruttolohn (einschließlich 50,00 EUR Arbeitnehmeranteil TZR)	2.400,00 EUR	2.400,00 EUR
Arbeitgeberanteil TZR (steuerfrei gemäß § 52 Abs. 52 a EStG, beitragsfrei gemäß § 18 Abs. 4 VTV)	30,68 EUR	
Arbeitnehmeranteil TZR aus Entgeltumwandlung (pauschal versteuert gem. § 52 Abs. 52 a EStG)	50,00 EUR	
<b>Gesamtbrutto</b>	<b>2.430,68 EUR</b>	
<b>Für Sozialkassenbeitrag an ZVK-Bau maßgeblicher Bruttolohn</b>		<b>2.400,00 EUR</b>

Bei der Entgeltumwandlung ist außerdem Folgendes zu beachten:

„Die Umwandlung der Urlaubsvergütung, der Urlaubsabgeltung und der Entschädigung nach § 8 BRTV bzw. nach den Bestimmungen der Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes in Bayern sowie die Umwandlung des Mindestlohnes ist ausgeschlossen. Würde die Entgeltumwandlung zu einer Unterschreitung des Mindestlohnes führen, so besteht der Anspruch auf Anlage des Arbeitgeberanteils ohne eine Eigenleistung des Arbeitnehmers.“ (§ 2 Abs. 6 TV TZR)

## II. Das Verfahren zum Einzug der Sozialkassenbeiträge

### 2.5 Beitragsmeldung für gewerbliche Arbeitnehmer

#### 2.5.1 Beleglose Meldung durch EDV

Alle Meldungen an SOKA-BAU können Sie komfortabel über das Internet abwickeln. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie eines der von SOKA-BAU zugelassenen Baulohnprogramme für Ihre Lohn- und Gehaltsbuchhaltung einsetzen und uns Ihre „Erklärung zur beleglosen Abrechnung mittels EDV“ zusenden. Die Liste der zugelassenen Baulohnprogramme und weitere Informationen zur beleglosen Meldung durch EDV können Sie auf unserer Internetseite ([www.soka-bau.de](http://www.soka-bau.de)) einsehen.

Seit dem 01.01.2010 ist es nicht mehr erforderlich eine gesonderte Beitragsmeldung abzugeben. Sowohl die Beitragshöhe als auch der Leistungsanspruch wird aus den arbeitnehmerbezogenen Meldeinformationen ermittelt.

Für Betriebe im Land Berlin ist die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes die zuständige Meldestelle. Über die Möglichkeiten und Formalitäten der beleglosen Meldung erhalten Sie auf der Internetseite [www.sozialkasse-berlin.de](http://www.sozialkasse-berlin.de) weitere Informationen.

#### 2.5.2 Fälligkeit der Meldung

Die Meldungen müssen monatlich, spätestens bis zum 15. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats, der ULAK bzw. der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes vorliegen.

#### 2.5.3 Prüfungsrecht

Den Kassen ist auf Verlangen Einsicht in die für die Durchführung des Einzugs- und Erstattungsverfahrens notwendigen Unterlagen, auf Anforderung auch durch die Übersendung von Kopien, zu gewähren. Ihnen sind außerdem alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 28 VTV).

## 2.6 Zahlung der Sozialkassenbeiträge

### 2.6.1 Höhe der Beiträge

Zur Finanzierung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (Urlaub, Berufsbildung und Zusatzversorgung) zahlt der Arbeitgeber den Sozialkassenbeitrag an die ULAK als zuständige Einzugsstelle.

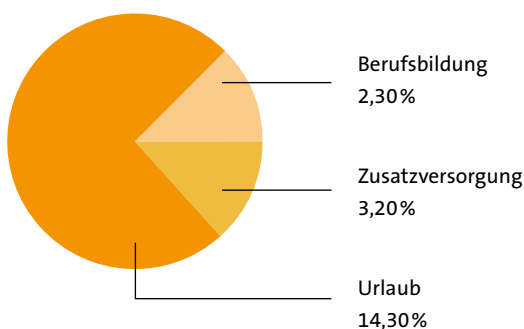
#### Aktueller Beitragssatz

Der Sozialkassenbeitrag beträgt **19,80%** der betrieblichen Bruttolohnsumme bzw. **25,80%** für Betriebe im Land Berlin. (Stand 01.01.2011)

Die Höhe der Beitragssätze für Betriebe mit Sitz in Berlin finden Sie auf Seite 39.

Der Beitrag ist ausschließlich vom Arbeitgeber aufzubringen und darf nicht vom Lohn des Arbeitnehmers abgezogen werden.

### 2.6.2 Aufteilung des aktuellen Beitragssatzes



Die Aufteilung des Beitragssatzes für Betriebe mit Sitz in Berlin finden Sie auf Seite 39.

### 2.6.3 Höhe der Beiträge ab 01.01.2007 für gewerbliche Arbeitnehmer

Zeitraum	Beitragssatz gewerbliche Arbeitnehmer % der Bruttolohnsumme
01.01.07 – 31.12.07	19,20%
ab 01.01.2008	19,80%

### 2.6.4 Fälligkeit der Beiträge

#### Fälligkeit

Der Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer und der Beitrag für die Zusatzversorgung der Angestellten (siehe weiteres hierzu Seite 36 ff) ist monatlich, spätestens bis zum 15. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats, an die ULAK zu zahlen.

Besonderheit: Spitzenausgleich, siehe hierzu Seite 33.

#### Verzug

Die ULAK muss also spätestens bis zum 15. des Folgemonats über die Sozialkassenbeiträge verfügen können. Überschreitet der Arbeitgeber diesen Fälligkeitstermin, gerät er mit diesem Sozialkassenbeitrag, ohne weitere Mahnung (!), in Verzug. Da der Tarifvertrag eine genau bezeichnete Fälligkeit vorgibt, ist keine Mahnung erforderlich. Gerät der Betrieb mit der Zahlung der Sozialkassenbeiträge in Verzug, ist die ULAK verpflichtet, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen.

## II. Das Verfahren zum Einzug der Sozialkassenbeiträge

### 2.6.5 Erstattungsansprüche des Arbeitgebers gegenüber der ULAK, der UKB bzw. der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes

#### Arbeitnehmerbezogenes Meldeverfahren

In der Broschüre Urlaubsansprüche gewerblicher Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft ist das Thema „Arbeitnehmerbezogenes Meldeverfahren“ ausführlich beschrieben. Informationen hierzu finden Sie auch im Internet unter [www.soka-bau.de](http://www.soka-bau.de). Hinweise zum Urlaubsverfahren in Bayern finden Sie unter [www.urlaubskasse-bayern.de](http://www.urlaubskasse-bayern.de). Das im Land Berlin durchgeführte arbeitnehmerbezogene Meldeverfahren ist in den von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes jeweils herausgegebenen „Leitfäden“ für Urlaub und Berufsbildung ausführlich beschrieben. Die Leitfäden sind auch im Internet unter [www.sozialkasse-berlin.de](http://www.sozialkasse-berlin.de) abrufbar.

#### Erstattungsansprüche

Erstattungsansprüche des Arbeitgebers gegenüber der ULAK bzw. UKB oder der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes lassen die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung der an die ULAK abzuführenden Sozialkassenbeiträge (außer im Spitzenausgleichsverfahren) unberührt.

Das bedeutet, der Arbeitgeber muss in jedem Fall pünktlich die gesamten, fälligen Beiträge zahlen, auch wenn er demnächst Erstattungsansprüche gegen die ULAK, UKB bzw. die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes geltend macht.

Für den aktuellen Meldemonat besteht eine Saldierungsmöglichkeit (Voraussetzung und nähere Informationen auf Seite 33).

Erstattungsforderungen des Arbeitgebers gegen die ULAK, UKB bzw. die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes sind mit der Maßgabe zweckgebunden, dass der Arbeitgeber über sie nur verfügen kann, wenn der Arbeitgeber vollständig seiner Meldepflicht nachgekommen ist und das bei der ULAK Einzugsstelle be-

stehende Beitragskonto keinen Debitsaldo, d. h. keine Verbindlichkeiten des Betriebes, aufweist.

Für die Leistungsfähigkeit der Sozialkassen ist Voraussetzung, dass alle baugewerblichen Arbeitgeber die Beiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.

Erstattungsleistungen werden von der ULAK, der UKB bzw. der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes nur dann unmittelbar an den Arbeitgeber überwiesen, wenn der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur vollständigen Abgabe der arbeitnehmerbezogenen Meldung nachgekommen ist und auf dem Beitragskonto keine Zahlungsrückstände bestehen.

Aufgrund der tarifvertraglichen Regelungen ist eine Aufrechnungsmöglichkeit für den Arbeitgeber mit seinen Erstattungsansprüchen gegen die Beitragsforderungen der ULAK ausdrücklich ausgeschlossen. Dasselbe gilt für ein Bestimmungsrecht nach §§ 366 und 367 BGB.

### 2.6.6 Überweisung der Beiträge

Bitte zahlen Sie die Beiträge durch Banküberweisung auf das nachstehende Bankkonto:

- Landesbank Hessen-Thüringen,  
Frankfurt/Main  
(BLZ 500 500 00) Konto-Nr. 15 000 003  
IBAN: DE15 5005 0000 0015 0000 03  
BIC: HELA DE FF

Für die Winterbeschäftigungs-Umlage besteht eine andere Bankverbindung. Diese nutzen Sie auch, wenn Sie die Winterbeschäftigungs-Umlage und den Beitrag zusammen überweisen möchten (siehe Seite 46).

Gerne bieten wir Ihnen den Service des Lastschriftverfahrens an.

Sind nur noch die Beiträge und Leistungen an dem jüngstabgelaufenen Beschäftigungsmonat abzurechnen, so können Sie zusätzlich das **Saldierungsverfahren** nutzen. Sie vereinbaren mit uns, dass wir nur die Differenz aus Beitrag und Leistungen abrechnen – also ggfs. auszahlen oder per Lastschrift einziehen.

#### **Beispiel:**

*Ein Baubetrieb meldet zum 07.02.2010 im Januar 2010 gewährten Urlaub in Höhe von 3000,- EUR. Aus den gleichzeitig gemeldeten Bruttolöhnen ergibt sich eine Beitragsforderung in Höhe von 4500,- EUR. Die Lohnzahlungen sind erfolgt, die Meldungen sind vollständig und es bestehen keine Beitragsrückstände. Am 15.02.2010 zieht SOKA-BAU nur noch den Differenzbetrag in Höhe von 1500,- EUR per Lastschrift ein.*

Wenn Sie die beschriebene Saldierungsmöglichkeit künftig nutzen möchten, können Sie dies auf dem Formular für die Einzugsermächtigung einfach ankreuzen.

## **2.7 Spitzenausgleichsverfahren**

Abweichend von der monatlichen Fälligkeit werden auf Antrag des Arbeitgebers die zu zahlenden Sozialkassenbeiträge mit den Erstattungsleistungen der ULAK/UKB bzw. Sozialkasse des Berliner Baugewerbes saldiert. Diese Saldierung erfolgt nach einem Intervall von vier Monaten bzw. unter bestimmten Voraussetzungen nach einem Intervall von sechs Monaten.

#### **Vorteile**

Wesentliche Vorteile des Spitzenausgleichsverfahrens für den Arbeitgeber sind:

- Sie müssen nicht mehr monatlich, sondern nur noch alle vier bzw. sechs Monate Ihr Sozialkassenbeitragskonto ausgleichen.

- Die monatlich zu zahlende Winterbeschäftigungs-Umlage ist für Teilnehmer am Spitzenausgleichsverfahren nur noch alle vier bzw. sechs Monate fällig.
- Ihre Liquidität wird erhöht, die flüssigen Mittel bleiben länger in Ihrem Unternehmen verfügbar.
- Um die Liquiditätsplanung zu optimieren, können Sie frei wählen, wann Sie mit dem Spitzenausgleichsverfahren beginnen wollen.
- Die Anzahl der Überweisungsvorgänge zwischen Ihnen und uns wird erheblich reduziert, Sie sparen Verwaltungskosten.
- Sollten sich Ihre Vorstellungen nicht erfüllen, können Sie die Teilnahme am Spitzenausgleichsverfahren im Rahmen der vorgegebenen Kündigungsfristen ohne Nachteile beenden.

### **2.7.1 Voraussetzungen**

#### **Antrag**

Zur Teilnahme am Spitzenausgleichsverfahren stellt der Arbeitgeber einen formlosen Antrag, in dem er das Beginndatum seiner Teilnahme am Spitzenausgleichsverfahren und die gewünschte Intervall-Länge (vier oder sechs Monate) festlegt.

Teilnahmevoraussetzung ist weiterhin, dass der Arbeitgeber mindestens für die letzten zwölf Monate seiner Melde- und Zahlungsverpflichtung gegenüber der ULAK fristgerecht nachgekommen ist. Wünschen Sie eine Intervall-Länge von sechs Monaten, ist es notwendig, dass Sie neben den genannten Voraussetzungen der ULAK eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder eine gleichwertige Sicherheit in Höhe der in Ihrem Betrieb angefallenen Sozialkassenbeiträge für zwei Abrechnungszeiträume stellen. Diese Beiträge errechnen sich aus dem Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor Eingang des Antrages.

## II. Das Verfahren zum Einzug der Sozialkassenbeiträge

### 2.7.2 Zulassung

Erfüllt der Arbeitgeber die Teilnahmevoraussetzungen, erfolgt die schriftliche Zulassung zum Spitzenausgleichsverfahren durch die ULAK. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass der Arbeitgeber mindestens zwölf Monate am Spitzenausgleichsverfahren teilnimmt.

### 2.7.3 Durchführung

Beim Spitzenausgleichsverfahren bleibt der Arbeitgeber weiterhin verpflichtet, die arbeitnehmerbezogenen Meldungen an die ULAK bzw. Sozialkasse des Berliner Baugewerbes abzugeben, und zwar monatlich bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats.

Jeweils nach Ablauf der vier- bzw. sechsmonatigen Spitzenausgleichsintervalle werden die Beitragsansprüche der Sozialkassen (einschließlich der Beiträge für die Zusatzversorgung der Angestellten) mit den Erstattungsansprüchen des Arbeitgebers gegenüber der ULAK, UKB bzw. Sozialkasse des Berliner Baugewerbes saldiert. In jedem Spitzenausgleichsintervall werden also angefallene Erstattungsleistungen für Urlaubsvergütung und Ausbildungsvergütung mit den gemeldeten Sozialkassenbeiträgen der vergangenen vier bzw. sechs Monate verrechnet. Voraussetzung ist, dass für das jeweils abgelaufene Spitzenausgleichsintervall der ULAK bzw. der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes alle Daten monatlich ordnungsgemäß gemeldet wurden.

#### Winterbeschäftigungs-Umlage

Auch die Winterbeschäftigungs-Umlage (Näheres siehe Seite 44ff) ist in den Spitzenausgleich einbezogen. Diese wird nicht mehr monatlich, sondern ebenfalls zum jeweiligen Intervallabschluss-Stichtag gezahlt.

### Saldierung

Ergibt sich bei der oben beschriebenen Verrechnung ein

- Guthaben zugunsten des Arbeitgebers,

wird dieser Betrag, nach Ausgleich des Winterbau-Kontos, unverzüglich nach Intervallabschluss an den Arbeitgeber erstattet.

- Guthaben zugunsten der Sozialkassen,

so hat der Arbeitgeber diesen Betrag bis zum letzten Tag des auf das Intervallende folgenden Monats bei der ULAK einzuzahlen.

#### Beispiel:

Bruttolohnsumme:	100.000,00 EUR
Sozialkassenbeitrag (19,8%)	19.800,00 EUR
Erstattungsansprüche	19.900,00 EUR
Saldo zugunsten des Betriebes	100,00 EUR
Winterbeschäftigungs-Umlage (2%)	2.000,00 EUR
Differenz	1.900,00 EUR

Der Saldo zugunsten des Betriebes (100,00 EUR) wird dem Winterbau-Konto gutgeschrieben. Die verbleibende Differenz von 1.900,00 EUR ist vom Betrieb an SOKA-BAU zugunsten des Winterbau-Kontos zu überweisen.

### Fälligkeit

Die ULAK informiert den Arbeitgeber nach dem Intervallabschluss nachrichtlich über die berechneten Salden. Zur fristgerechten Zahlung ist der Arbeitgeber also verpflichtet, die jeweilige „Spitze“ selbst zu berechnen, ohne vorab auf eine Nachricht der ULAK zu warten.

### **Zusatzversorgung für Dienstpflichtige**

Die Beiträge für die Zusatzversorgung der Dienstpflichtigen werden nicht in das Spitzenausgleichsverfahren einbezogen.

#### **2.7.4 Beendigung des Spitzenausgleichsverfahrens**

Möchten Sie die Teilnahme am Spitzenausgleichsverfahren beenden, müssen Sie dies spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Spitzenausgleichsintervalls mitteilen. Erhält die ULAK im Laufe der zwölfmonatigen Teilnahme keine entsprechende Mitteilung, wird die Teilnahme am Spitzenausgleichsverfahren jeweils um weitere zwölf Monate verlängert. Außerdem endet das Spitzenausgleichsverfahren, wenn:

- a) der Arbeitgeber gegenüber der ULAK bzw. der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes mit der Abgabe seiner monatlichen Meldungen oder mit der Beitragszahlung nach Intervallende in Verzug gerät und/oder
- b) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt wurde.

Die Zulassung endet dabei an dem Tag, an dem dieses Ereignis eintritt.

In den unter a) genannten Fällen kann aber die Beendigung des Spitzenausgleichsverfahrens dadurch abgewendet werden, dass der Arbeitgeber den genannten Verpflichtungen, nach schriftlicher Erinnerung durch die Sozialkassen, innerhalb von 14 Kalendertagen seit Absendung des entsprechenden Schreibens, nachkommt.

Mit Beendigung des Spitzenausgleichsverfahrens wird der Saldo gebildet, um das Spitzenausgleichsverfahren vorzeitig abzuschließen. Ergibt sich dabei ein Saldo zugunsten der ULAK, so hat der Arbeitgeber den entsprechenden Betrag spätestens bis zum letzten Tag des Monats, in dem die Zulassung des Arbeitgebers zum Spitzenausgleichsverfahrens endet, bei der ULAK einzuzahlen. Ergibt sich ein Saldo zugunsten des Arbeitgebers, so zahlt die ULAK den entsprechenden Betrag unverzüglich an den Arbeitgeber aus; hat die ULAK dem Arbeitgeber die 14-tägige Frist – in den oben genannten Fällen a) – eingeräumt, erst nach Ablauf dieser Frist.

Liegen der ULAK zum Zeitpunkt der Berechnung der Intervall-Saldos nicht alle fälligen Beitragsmeldungen vor, ist die ULAK berechtigt, für jeden fehlenden Monat einen Betrag in Höhe des durchschnittlichen monatlichen Sozialkassenbeitrages der letzten zwölf Monate zurückzubehalten.

### **3. Meldung und Zahlung der Sozialkassenbeiträge für Angestellte**

Aufgrund der Unterschiede zwischen den beiden Arbeitnehmergruppen gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte besteht und bestand keine Notwendigkeit, Angestellte in das für die gewerblichen Arbeitnehmer geschaffene Urlaubsverfahren mit einzubeziehen, allerdings sind alle Angestellten in die Zusatzversorgungsregelung einbezogen.

#### **3.1 Personenkreis der Angestellten, für die Sozialkassenbeiträge zu entrichten sind**

Die tarifvertragliche Regelung über die Zusatzversorgung im Baugewerbe gilt grundsätzlich für alle Angestellten im Sinne der Vorschriften des SGB VI. Der persönliche Geltungsbereich des VTV stellt – wie bei den gewerblichen Arbeitnehmern – aus-

## II. Das Verfahren zum Einzug der Sozialkassenbeiträge

schließlich auf die ausgeübte Tätigkeit ab. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialkassenbeiträgen für Angestellte besteht also ohne Rücksicht darauf, ob für den jeweiligen Angestellten tatsächlich Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen oder nicht.

### **Wegfall des Gehaltes**

Die Verminderung oder der Wegfall des Gehaltsanspruches (z. B. wegen Mutterschutz, Krankheit mit Krankengeldbezug, Freistellungsphase bei Altersteilzeitvereinbarungen) beeinflusst die Teilnahme am Zusatzversorgungsverfahren nicht. Auch wenn der Arbeitgeber vorübergehend das Gehalt nicht weiterzahlen muss, weil der Angestellte z. B. längere Zeit wegen Krankheit keine Arbeitsleistung erbringen kann, so hat der Arbeitgeber aber – solange das Arbeitsverhältnis besteht – grundsätzlich die Beiträge für die Zusatzversorgung zu entrichten.

Ausschlaggebend ist allein das Bestehen des Arbeitsverhältnisses.

### **Ruhendes Arbeitsverhältnis**

Ruht das Arbeitsverhältnis, weil der Angestellte seinen Wehr- und Zivildienst leistet, sind für die Zusatzversorgung weiterhin Sozialkassenbeiträge zu entrichten, allerdings nach einem besonderen Verfahren und in einer anderen Beitragshöhe.

Für gewerbliche Arbeitnehmer sind, monatlich 78,00 EUR bzw. 2,60 EUR kalendertäglich zu entrichten. Für Angestellte sind monatlich 67,00 EUR bzw. 2,23 EUR kalendertäglich zu entrichten (Stand 01.01.2011).

Ruht dagegen das Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen, z. B. Erziehungsurlaub (Elternzeit), so sind während dieser Zeit keine Sozialkassenbeiträge zu zahlen. Für den Zeitraum des Mutterschutzes sind dagegen Sozialkassenbeiträge zu entrichten.

### **3.1.1 Beitragsfreie Personen**

Der Arbeitgeber hat keine Beiträge zu zahlen für:

- die unter § 5 Abs. 2 Nrn. 1 – 4 und Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) fallenden Personen,
- Angestellte, die nur eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ausüben
- Auszubildende
- Praktikanten (zum Begriff „Praktikanten“: siehe Seite 18)
- Angestellte, die sich in Elternzeit befinden.

**Hinweis zu den unter § 5 Abs. 2 Nrn. 1 – 4 und Abs. 3 BetrVG fallenden Personen und den geringfügig beschäftigten Angestellten:**

#### **Vertretungsorgan des Betriebes**

Zu den unter § 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 BetrVG fallenden Personen gehört z. B. das Vertretungsorgan eines Betriebes, also bei einer GmbH der im Handelsregister eingetragene Geschäftsführer. Für diesen sind keine Sozialkassenbeiträge zu entrichten.

#### **Leitende Angestellte**

Ebenfalls von der Beitragspflicht ausgenommen sind leitende Angestellte. Gemäß § 5 Abs. 3 BetrVG ist leitender Angestellter, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen oder im Betrieb

- zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt ist oder
- Generalvollmacht oder Prokura hat und die Prokura auch im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht unbedeutend ist oder
- regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebes von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt, wenn der Angestellte dabei die Entscheidungen im Wesentlichen frei von Weisungen trifft.

Da im konkreten Einzelfall die Beurteilung schwierig sein kann, ob eine bestimmte Person als leitender Angestellter anzusehen ist, bitten wir, die Befugnisse und Vollmachten des Betroffenen durch entsprechende Nachweise (Arbeitsvertrag, Tätigkeitsschilderung, Handelsregisterauszug, Schilderung der Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse) zu belegen.

Eine geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 SGB IV liegt vor, wenn

- das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 EUR nicht übersteigt,
- die Beschäftigung im Kalenderjahr im Voraus auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Wird eine Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt, ist der Zwei-Monats-Zeitraum maßgeblich. Bei Beschäftigung an regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche ist der Zeitraum von 50 Tagen zu beachten. Eine kurzfristige (geringfügige) Beschäftigung liegt dann nicht mehr vor, wenn sie berufsmäßig ausgeübt wird und das erzielte Arbeitsentgelt 400 EUR im Monat übersteigt.

Mehrere geringfügige Arbeitsverhältnisse sind bei der Ermittlung der Höchstgrenze zusammenzurechnen. Geringfügige Beschäftigungen liegen z. B. dann nicht mehr vor, wenn das Arbeitsentgelt aus zwei Beschäftigungsverhältnissen zusammen regelmäßig im Monat 400,00 EUR überschreitet.

## **3.2 Beitragsmeldung für Angestellte**

### **3.2.1 Beleglose Meldung durch EDV**

An- und Abmeldung von Angestellten mit Beschäftigungsbeginn oder -ende können Sie komfortabel über das Internet abwickeln. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie eines der von SOKA-BAU zugelassenen Baulohnprogramme für Ihre Lohn- und Gehaltsbuchhaltung einsetzen und uns Ihre „Erklärung zur beleglosen Abrechnung mittels EDV“ zusenden. Die

Liste der zugelassenen Baulohnprogramme und weitere Informationen zur beleglosen Meldung durch EDV können Sie auf unserer Internetseite ([www.soka-bau.de](http://www.soka-bau.de)) einsehen.

### **3.2.2 An- und Abmeldung**

Falls Sie nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen möchten, melden Sie Beschäftigungsbeginn und -ende der ULAK auf einem von uns zur Verfügung gestellten Formular.

## **3.3 Höhe der Beiträge**

### **Monatsbeitrag**

Der Arbeitgeber hat zur Aufbringung der Mittel für die Zusatzversorgung der Angestellten einen Beitrag in Höhe von 67,00 EUR (seit 01.01.2009) für jeden Kalendermonat eines bestehenden Arbeitsverhältnisses des Angestellten, soweit dieser nicht nur eine geringfügige Beschäftigung im Sinne von § 8 SGB IV ausübt, an die Einzugsstelle abzuführen.

### **Tagesbeitrag**

Beginnt das Arbeitsverhältnis nicht am Ersten eines Monats bzw. endet es nicht am Letzten eines Monats, so ist für jeden Arbeitstag (hierzu gehören auch Feiertage) ein Beitrag in Höhe von 3,35 EUR (seit 01.01.2009) zu zahlen.

### **3.3.1 Fälligkeit und Überweisung der Beiträge**

Die Beiträge sind für jeden Kalendermonat, spätestens bis zum 15. des folgenden Monats in einer Gesamtsumme, zusammen mit den Sozialkassenbeiträgen für gewerbliche Arbeitnehmer, an die ULAK zu zahlen.

Gerne ziehen wir die Beiträge per Lastschrift gemeinsam mit sonstigen Beiträgen ein. Bitte wen-

## II. Das Verfahren zum Einzug der Sozialkassenbeiträge

den Sie sich an unser Kundenservicecenter unter der kostenfreien Servicenummer 0800 1200 111.

### 3.3.2 Höhe der Beiträge für die Zusatzversorgung der Angestellten ab 01.01.2004

Zeitraum	Monatsbeitrag	Tagesbeitrag/Arbeitstag
01.01.04 – 31.12.07	39,00 EUR	1,95 EUR
01.01.08 – 31.12.08	53,00 EUR	2,65 EUR
ab 01.01.09	67,00 EUR	3,35 EUR

### 3.4 Versicherungsnachweis

Jeder im Baugewerbe tätige Arbeitnehmer erhält von SOKA-BAU eine Arbeitnehmernummer, und für ihn wird ein Arbeitnehmerkonto eingerichtet. Bei einer den Arbeitnehmer betreffenden Anfrage bitten wir Sie, stets dessen Arbeitnehmernummer anzugeben (z. B. 7601281300120).

#### 3.4.1 Wartezeitnachweis

SOKA-BAU erstellt jährlich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Versicherungs- und Wartezeitnachweis pro Arbeitnehmer

## 4. Meldung und Zahlung der Beiträge für die Zusatzversorgung der Dienstpflichtigen (Wehr- und Zivildienstleistende)

Bitte wenden Sie sich an unser Kundenservicecenter unter der kostenfreien Servicenummer 0800 1200 111.

## 5. Berliner Baugewerbe

### Wechsel der Arbeitnehmer von und nach Berlin (Pendlerregelung)

Die folgende Regelung für den Wechsel von Arbeitnehmern von und nach Berlin gelten auch dann, wenn Arbeitnehmer zu selbständigen Betriebsabteilungen von und nach Berlin versetzt werden.

#### 5.1 Wechsel Bund – Berlin

Nimmt ein gewerblicher Arbeitnehmer seine Tätigkeit in einem Betrieb des Berliner Baugewerbes auf und war davor in einem Betrieb des Baugewerbes in einem anderen Bundesland beschäftigt, werden seine noch bestehenden Urlaubsansprüche auf der Grundlage seines bei der ULAK geführten Arbeitnehmerkontos von der ULAK an die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes übertragen. Dazu genügt die Anmeldung des gewerblichen Arbeitnehmers bei der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes mit Hinweis auf die Vorbeschäftigung in einem anderen Bundesland.

#### 5.2 Wechsel Berlin – Bund

Wechselt ein gewerblicher Arbeitnehmer von einem Betrieb des Berliner Baugewerbes in einen Betrieb des Baugewerbes in einem anderen Bundesland, so werden die noch bestehenden Urlaubsansprüche auf Grundlage seines bestehenden Arbeitnehmerkontos bei der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes von dieser an die ULAK übertragen. Dazu genügt die Anmeldung des gewerblichen Arbeitnehmers bei der ULAK.

#### 5.3 Erstattungsansprüche der Betriebe

Urlaubsansprüche gewerblicher Arbeitnehmer, die in Berlin erworben wurden, werden von der ULAK ohne Sozialaufwand erstattet. Urlaubsansprüche,

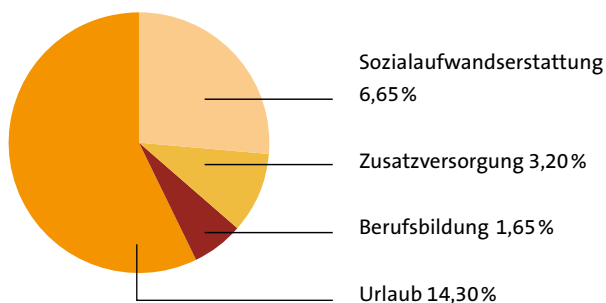
die in einem anderen Bundesland als Berlin erworben wurden, werden von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes zuzüglich eines Betrages für Sozialaufwand erstattet, sofern während der Beschäftigung im Land Berlin mindestens 9 Tage Urlaubsanspruch erworben wurden.

#### 5.4 Übersicht über die Höhe der Beiträge (West-Berlin) der Arbeitnehmer

##### 5.4.1 Übersicht: Höhe der Beiträge ab 01.01.2006 Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer

Zeitraum	Beitragssatz gewerbliche Arbeitnehmer % der Bruttolohnsumme
01.01.06 – 31.12.07	25,40%
ab 01.01.2008	25,80%

#### Aufteilung des aktuellen Beitragssatzes



Der Beitragssatz für Betriebe im Land Berlin enthält einen Beitrag für vom Arbeitgeber zu zahlende Sozialaufwendungen, die von der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes auf ausgezahlte Urlaubsvergütungen zum Teil erstattet werden.

## 6. Zahlungsmodalitäten, Verzugszinsen, Gerichtsstand

Im Interesse der Arbeitgeber, die die Sozialkassenbeiträge pünktlich zahlen, muss die ULAK als Einzugsstelle gegenüber den säumigen Teilnehmern auch folgende Themen ansprechen:

### 6.1 Stundung, Ratenzahlung, Vergleich

Die ULAK als Einzugsstelle ist tarifvertraglich verpflichtet, von den Bauarbeitgebern die pünktliche und vollständige Beitragszahlung zu verlangen. Es ist uns verwehrt, die im Tarifvertrag festgesetzte Fälligkeit durch Stundung oder Gewährung einer Ratenzahlung – auch wenn Sicherheitsleistungen angeboten werden – zu verschieben.

Ebenfalls ist es uns nicht gestattet, einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich abzuschließen, der einen Verzicht auf Beiträge oder Nebenforderungen enthält.

Oberster Grundsatz für die Einzugsstelle ist die absolute **Gleichbehandlung aller Baubetriebe**. Andernfalls würden die pünktlich zahlenden Baubetriebe Leistungen ihrer nicht zahlenden Konkurrenten mitübernehmen müssen.

### 6.2 Beitragserlass

Ein Erlass von Sozialkassenbeiträgen ist nur in den engen Grenzen des § 32 Abs. 2 VTV möglich.

### 6.3 Verzugszinsen

Befindet sich der Arbeitgeber mit der Zahlung des Sozialkassenbeitrages in Verzug, so hat die ULAK Anspruch auf Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

## II. Das Verfahren zum Einzug der Sozialkassenbeiträge

Gemäß § 288 Absatz 1 BGB sind das 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Grundsätzlich gilt, dass die Verzugszinsenrechnungen halbjährlich erstellt und den betroffenen Betrieben zugesandt werden.

### 6.4 Gerichtsstand

#### 6.4.1 Sachliche Zuständigkeit

##### Arbeitsgerichtsbarkeit

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen der ULAK als Einzugsstelle und Arbeitgebern um Rechte und Pflichten aus den tariflichen Bestimmungen, z.B. hinsichtlich der

- Verpflichtung des Arbeitgebers zur monatlichen Meldung der arbeitnehmerbezogenen Bruttolöhne
- Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung der Sozialkassenbeiträge

ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG ausschließlich die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit gegeben.

#### 6.4.2 Örtliche Zuständigkeit

##### Arbeitsgericht Wiesbaden

**Örtliche Zuständigkeit** für Rechtsstreitigkeiten zwischen der ULAK als Einzugsstelle und Arbeitgebern ist das **Arbeitsgericht Wiesbaden**.

##### Arbeitsgericht Berlin

Abweichend hiervon ist das **Arbeitsgericht Berlin** zuständig für Verfahren, in denen es um Rechte und Pflichten von Arbeitgebern geht, die ihren **Betriebs-sitz in Berlin oder in den neuen Bundesländern** haben.

## 7. Bürgenhaftung, Präqualifizierung und Bescheinigung

### 7.1 Haftung des auftraggebenden Unternehmers (Bürgenhaftung-Frühwarnsystem)

Seit 01.01.1999 haftet jeder Unternehmer, der einen Bauunternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt, unter anderem für den vom Nachunternehmer geschuldeten Beitragsanteil zur Finanzierung des Urlaubsverfahrens wie ein Bürge. Anspruchsgrundlage ist § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG in der Fassung vom 20.04.2009).

Kommt der Auftragnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht bzw. nicht vollständig nach, kann die ULAK den Auftraggeber in Höhe des Beitragsanteils zur Finanzierung des Urlaubsverfahrens in Anspruch nehmen.

Um die Risiken, die aus dieser Haftung für den Auftraggeber entstehen können, zu minimieren, haben die Tarifvertragsparteien gemeinsam mit SOKA-BAU ein so genanntes Frühwarnsystem entwickelt. Die Auftraggeber haben dabei die Möglichkeit bei SOKA-BAU Auskünfte darüber einzuholen, ob der eingesetzte Nachunternehmer ordnungsgemäß an den Sozialkassenverfahren teilnimmt.

Zu diesem Zweck wurde ein Vollmachtformular entwickelt, mit dem der Nachunternehmer seinen Auftraggeber bevollmächtigt, die erforderlichen Auskünfte bei SOKA-BAU hinsichtlich der eingesetzten gewerblichen Arbeitnehmer einzuholen, insbesondere ob Beitragsrückstände bestehen oder nicht.

Vollmachtsformulare können bei SOKA-BAU (Telefon 0800 1200 111) angefordert oder auf den Internet-Seiten unter [www.soka-bau.de](http://www.soka-bau.de) aufgerufen werden.

## 7.2 Präqualifizierung – Auftragsunabhängiger Eignungsnachweis nach VOB/A

Um die nach VOB/A erforderlichen Nachweise zur Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu erbringen, müssen den zuständigen Vergabestellen in jedem Vergabeverfahren die erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

Um den Verwaltungsaufwand an dieser Stelle erheblich zu minimieren, wurde ein auftragsunabhängiges Präqualifizierungsverfahren eingeführt, das von allen maßgeblichen Stellen in Deutschland getragen wird.

Im Rahmen dieses Präqualifizierungsverfahrens erstellt die ULAK, soweit eine entsprechende Vollmacht des Baubetriebes vorliegt, für die zuständige Präqualifizierungsstelle eine Bestätigung, ob und inwieweit der betreffende Betrieb seinen tarifvertraglichen Verpflichtungen gegenüber SOKA-BAU nachgekommen ist.

Damit entfällt für den Betrieb das Erfordernis, regelmäßig solche Bestätigungen bei SOKA-BAU einzuholen.

## 7.3 Beitrags- und Meldebescheinigung

Zum Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme am Sozialkassenverfahren und zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Betriebes wird von einigen Bundesländern für die Eintragung in das dortige Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis die Vorlage einer Beitrags- und Meldebescheinigung verlangt. Daneben fordern auch zunehmend private wie öffentliche Auftraggeber die Vorlage der Bescheinigung. Die ULAK bzw. die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes erstellt diese auf Anforderung des Arbeitgebers. Dieser kann seinen Auftraggeber ebenfalls zur Einholung der Bescheinigung bevollmächtigen.

## 8. Information zum Einsatz von Arbeitnehmern im Ausland

Der Einsatz von Arbeitnehmern im Ausland wirft häufig die Frage auf, ob und in welchen Fällen der Arbeitgeber mit den betroffenen Mitarbeitern auch weiterhin an den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft teilnehmen muss. Zugleich besteht bei den betroffenen Arbeitnehmern oftmals die Sorge, für Zeiten ihrer Auslandstätigkeit keine Wartezeiten für die tarifliche Rentenbeihilfe zu erwerben.

**Wird ein Arbeitnehmer aus einem Arbeitsverhältnis, das seinen Schwerpunkt in der Bundesrepublik hat, vorübergehend auf einer Baustelle im Ausland eingesetzt, finden alle Sozialkassenverfahren weiter uneingeschränkt Anwendung.**

**Bei der Klärung dieser komplexen Sachverhalte unterstützen wir Sie gerne.**

Soweit die Bau-Tarifverträge auf die Arbeitsverhältnisse der im Ausland eingesetzten Arbeitnehmer weiterhin Anwendung finden, gelten für die **Teilnahme an den Sozialkassenverfahren keine Besonderheiten.**

Bei der Meldung und bei der Beitragszahlung ist daher ebenso zu verfahren, wie für Arbeitnehmer, die im Inland beschäftigt sind.

### Wichtiger Hinweis

Nach der Europäischen Entsende-Richtlinie müssen alle Bauunternehmen auf dem Gebiet der Mitgliedsstaaten die am jeweiligen Arbeitsort geltenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Mindestvorschriften einhalten. Das kann im Einzelfall zur Folge haben, dass der Arbeitgeber an dort bestehende Einrichtungen, die vergleichbare Aufgaben wahrnehmen wie SOKA-BAU, Beiträge zahlen muss. Zur Vermeidung einer drohenden Doppelbelastung hat SOKA-BAU auf der Grundlage von gegenseitigen Freistellungsverfahren mit bestimmten gemein-

## II. Das Verfahren zum Einzug der Sozialkassenbeiträge

samen Einrichtungen vereinbart, dass Baubetriebe jeweils nur im Entsendestaat zu den Verfahren herangezogen und in dem Staat, in den Arbeitnehmer entsandt werden, von der Beitragspflicht befreit werden. Bilaterale Verträge hat SOKA-BAU derzeit mit den Schwesterkassen in Frankreich, Österreich, Belgien, Dänemark und Italien abgeschlossen.

Entsprechende Formulare zur Beantragung der Freistellung können bei SOKA-BAU (Telefon 0800 1200 111) angefordert oder auf den Internet-Seiten unter [www.soka-bau.de](http://www.soka-bau.de) direkt herunter geladen werden.

### **Freiwillige Weiterversicherung**

In den Fällen, in denen bei der Entsendung in das Ausland die **Sozialkassenverfahren keine Anwendung finden**, kann der Arbeitgeber auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 Lit. c) des Tarifvertrages über Rentenbeihilfen im Baugewerbe freiwillig einen **Weiterversicherungsvertrag** mit der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG schließen.

Den betroffenen Arbeitnehmern (gewerbliche Arbeitnehmer oder Angestellte) können so Tätigkeitszeiten im Ausland als Wartezeiten für die tarifliche Rentenbeihilfe gesichert werden.

Kommt nach diesen Ausführungen eine freiwillige Weiterversicherung in Betracht und beabsichtigen Sie einen entsprechenden Weiterversicherungsvertrag mit der ZVK-Bau zu schließen, erhalten Sie von uns einen vorbereiteten Vertrag zur Unterzeichnung zugesandt.

### **Winterbeschäftigungs-Umlage**

Für Arbeitnehmer, die in das Ausland entsandt werden, kann auf Antrag die gezahlte Winterbeschäftigungs-Umlage für Zeiten der Auslandsbeschäftigung erstattet werden. Einzelheiten hierzu sind in dem Kapitel III., 3.6 beschrieben.



### III. Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft: Einzug der gesetzlichen Winterbeschäftigungs-Umlage im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit

#### 1. Vorbemerkung

##### Allgemeines

Die Bundesagentur für Arbeit fördert die ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft durch die Gewährung von

##### Saison-Kurzarbeitergeld und dieses ergänzende Leistungen

- Zuschuss-Wintergeld (ZWG),
- Mehraufwand-Wintergeld (MWG) sowie die
- Erstattung der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld.

Das Saison-Kurzarbeitergeld wird ab der ersten Ausfallstunde aus Beitragsmitteln der Bundesagentur für Arbeit gewährt.

Die Mittel für die ergänzenden Leistungen ZWG, MWG, sowie die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge werden gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Baugewerbes durch die Winterbeschäftigungs-Umlage aufgebracht. Rechtsgrundlage hierfür sind das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie die Verordnung über die Betriebe des Baugewerbes, in denen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist (Baubetriebe-Verordnung) und die Verordnung über ergänzende Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld und die Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung in den Wintermonaten (Winterbeschäftigungs-Verordnung).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenersparnis haben die Arbeitgeber auf der Grundlage der Regelungen in den §§ 354 ff. SGB III die Winterbeschäftigungs-Umlage über die bestehenden gemeinsamen Einrichtungen ihres Wirtschafts-

zweiges abzuführen, wenn auf die Arbeitgeber die Tarifverträge über die gemeinsame Einrichtung Anwendung finden. Durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der ULAK wurde die ULAK mit dem Einzug der Winterbeschäftigungs-Umlage von den Betrieben der Bauwirtschaft betraut.

Hinsichtlich des Einzuges der Winterbeschäftigungs-Umlage ist die ULAK reine Inkassostelle.

#### 2. Zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft zugelassener Betriebe

In welchen Betrieben oder selbständigen Betriebsabteilungen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der Baubetriebe-Verordnung (§ 182 Abs. 2 SGB III) festgelegt. Hierbei wurde der Wortlaut des betrieblichen Geltungsbereiches der Bau-Tarifverträge weitgehend durch den Verordnungsgeber übernommen.

Allerdings gibt es Ausnahmen, so sind Betriebe nicht in die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft einbezogen (§ 175 Abs. 2, Satz 3 SGB III), wenn sie

- überwiegend Bauvorrichtungen, Baumaschinen, Baugeräte oder sonstige Baubetriebsmittel ohne Personal Betrieben des Baugewerbes zur Verfügung stellen oder
- überwiegend Baustoffe oder Bauteile für den Markt herstellen oder
- Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen.

Aus § 1, Abs. 2 Nr. 12 Baubetriebe-Verordnung ergibt sich auch folgende Ausnahme:

Grundsätzlich gilt, dass das Herstellen von Fertigbauteilen von der Baubetriebe-Verordnung erfasst wird, wenn die hergestellten Fertigbauteile zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden.

Das Herstellen von Betonfertigteilen, Holzfertigteilen zum Zwecke des Errichtens von Holzfertigbauwerken und Isolierelementen ist jedoch dann nicht von der Baubetriebe-Verordnung erfasst, wenn diese Herstellung in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe erfolgt.

Weitere Ausnahmen betreffen z. B.

- Betriebe des Bauten- und Eisenschutzgewerbes und
- Betriebe, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen.

Diese Betriebe sind in das Sozialkassentarifwerk einbezogen, bleiben jedoch von der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung ausgeschlossen.

Außerdem werden in der Baubetriebe-Verordnung die Betriebe nicht erwähnt, die im Rahmen eines mit Betrieben des Baugewerbes bestehenden Zusammenschlusses – unbeschadet der gewählten Rechtsform – ausschließlich oder überwiegend für die angeschlossenen Betriebe des Baugewerbes die kaufmännische Verwaltung, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen. Auch hierbei handelt es sich um Baubetriebe im Sinne der baugewerb-

lichen Tarifverträge, die allerdings von der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung ausgeschlossen sind. Einzelheiten können dem vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. herausgegebenen Winterbau-Merkblatt entnommen werden, welches im Falle der Verbandsmitgliedschaft bei den Landesverbänden des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie und des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes bezogen werden kann.

### **3. Verfahren der Abführung der Winterbeschäftigungs-Umlage über die ULAK**

#### **3.1 Meldung der Winterbeschäftigungs-Umlage**

Führt der Arbeitgeber die Winterbeschäftigungs-Umlage über die ULAK ab, so ist in der Regel keine gesonderte Winterbeschäftigungs-Umlagemeldung erforderlich.

Die Umlage bemisst sich grundsätzlich nach einem Prozentsatz der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte der Arbeitnehmer, die in den Betrieben und Betriebsabteilungen, in denen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, beschäftigt werden und deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus Witterungsgründen gekündigt werden kann (gewerbliche Arbeitnehmer).

Dieser Prozentsatz wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung festgelegt und beträgt zur Zeit 2,0% der Bruttoarbeitsentgelte aller im Betrieb beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer. Spätestens bis zum 15. des Folgemonats muss der Arbeitgeber die Höhe der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aller gewerblichen Arbeitnehmer und die Höhe der fälligen Umlagebeträge melden.

### III. Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft: Einzug der gesetzlichen Winterbeschäftigungs-Umlage im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit

Da die Berechnungsgrundlage sowie die Fälligkeitstermine der Winterbeschäftigungs-Umlage und der Sozialkassenbeiträge deckungsgleich sind, erfüllt der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur monatlichen Meldung der angefallenen Winterbeschäftigungs-Umlage mit der Abgabe der arbeitnehmerbezogenen Meldung an die ULAK.

#### 3.2 Höhe der Winterbeschäftigungs-Umlage

Die Winterbeschäftigungs-Umlage beträgt zurzeit 2,0% der Bruttoarbeitsentgelte aller im Betrieb beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer (§ 3 der Winterbeschäftigungs-Verordnung).

Die Umlage wird anteilig vom Arbeitgeber in Höhe von 1,2% und vom Arbeitnehmer in Höhe von 0,8% aufgebracht. Der Arbeitgeber hat den gesamten Umlagebetrag von 2,0% an die ULAK abzuführen. Der von den Arbeitnehmern zu tragende Anteil an der Umlage ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

#### 3.3 Fälligkeit und Zahlung der Winterbeschäftigungs-Umlage

Die Winterbeschäftigungs-Umlage ist – wie die Sozialkassenbeiträge – bis spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats zu entrichten.

Die ULAK führt für die Buchung der Winterbeschäftigungs-Umlage ein vom Sozialkassen-Beitragskonto getrenntes Winterbau-Konto.

Bitte zahlen Sie die Winterbeschäftigungs-Umlage auf das Bankkonto der ULAK-Einzugsstelle ein:

- Landesbank Hessen-Thüringen,  
Frankfurt/Main (BLZ 500 500 00)  
Konto-Nr.: 16 900 003  
IBAN: DE17 5005 0000 0016 9000 03  
BIC: HELA DE FF

Gerne ziehen wir die Umlage mit einer gemeinsamen Lastschrift für Sozialkassenbeiträge und Umlage ein.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit die Sozialkassenbeiträge und die Winterbeschäftigungs-Umlage in einem Betrag zu überweisen. Wenn Sie diese Option nutzen möchten, verwenden Sie für Ihre Zahlung bitte das oben genannte Bankkonto.

#### 3.4 Schätzbeträge

Der Umlagebetrag wird geschätzt und in geschätzter Höhe in Rechnung gestellt, sofern der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Meldung der Winterbeschäftigungs-Umlage nicht nachkommt.

### **3.5 Leistungsbescheid, Mahngebühren und Säumniszuschläge**

Sollte der Arbeitgeber mit der Zahlung der Winterbeschäftigungs-Umlage in Rückstand geraten, wird diesem von der ULAK im Auftrag des zuständigen RD-Stützpunktes ein Leistungsbescheid (Vollstreckungsmahnung) zugestellt. Erfolgt hierauf die Zahlung nicht innerhalb einer Woche, so wird aufgrund dieses Leistungsbescheides, mit dem auch Mahngebühren erhoben werden, von dem RD-Stützpunkt ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Zwangsvollstreckung) eingeleitet.

Über die Einleitung dieses Verwaltungsvollstreckungsverfahrens entscheidet ausschließlich der zuständige RD-Stützpunkt. Alle Anfragen, Anträge, Eingaben und Mitteilungen, die dieses Verwaltungsverfahren betreffen, richten Sie daher bitte an den zuständigen RD-Stützpunkt.

Beachten Sie bitte, dass ein Widerspruch hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen keine aufschiebende Wirkung hat.

Zahlt der Arbeitgeber die Winterbeschäftigungs-Umlage nicht zum Fälligkeitstag, werden Säumniszuschläge erhoben. Rechtsgrundlage hierfür ist § 5 Abs. 5 der Winterbeschäftigungs-Verordnung i. V. mit § 24 SGB IV. Für jeden angefallenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag in Höhe von 1% des rückständigen, auf 50,00 EUR nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Dieser Säumniszuschlag wird in der Regel halbjährlich in Rechnung gestellt.

### **3.6 Erstattung von Winterbeschäftigungs-Umlage bei Auslandsbeschäftigung von gewerblichen Arbeitnehmern**

Der Arbeitgeber ist zur Abführung der Winterbeschäftigungs-Umlage auch dann verpflichtet, wenn er seine gewerblichen Arbeitnehmer auf Auslandsbaustellen einsetzt (vorübergehende Entsendung i. S. d. § 4 Abs. 1 SGB IV oder Arbeitsleistung auf Baustellen im grenznahen Ausland). Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist aber eine Erstattung der entrichteten Umlage möglich. Dementsprechend haben gewerbliche Arbeitnehmer für die Dauer ihrer Beschäftigung auf Auslandsbaustellen keinen Anspruch auf Leistungen zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung.

Wenn der Arbeitgeber die Winterbeschäftigungs-Umlage an SOKA-BAU gezahlt hat, übernimmt diese aufgrund einer mit der Bundesagentur für Arbeit getroffenen Absprache die Bearbeitung Ihrer Erstattungsanträge.

Für die Erstattung ist ein Antrag erforderlich. Bei der Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage sollte der Arbeitgeber auch die Erstattung des vom Arbeitnehmer getragenen Anteils an der Winterbeschäftigungs-Umlage für diesen mitbeantragen. Da gemäß § 5 Abs. 4 der Winterbeschäftigungs-Verordnung ein zu erstattender Arbeitnehmeranteil dem Arbeitnehmer zusteht, wird SOKA-BAU im Erstattungsfall den dem Arbeitnehmer zustehenden Betrag direkt an diesen überweisen.

Für die Antragstellung gilt eine gesetzliche Ausschlussfrist von 3 Kalendermonaten. Die Ausschlussfrist ist nur dann gewahrt, wenn der Erstattungsantrag spätestens am 31.03. eines Jahres bei SOKA-BAU eingeht; bei späterem Eingang kann keine Erstattung erfolgen. Die Antragsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zeiten der Auslandsbeschäftigung liegen.

### III. Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft: Einzug der gesetzlichen Winterbeschäftigungs-Umlage im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit

Vor einer Antragstellung sollte der Arbeitgeber prüfen, ob für die jeweiligen Zeiten der Auslandbeschäftigung für die betroffenen Arbeitnehmer Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung beantragt oder in Anspruch genommen wurden. In diesen Fällen ist die ULAK nicht befugt, Umlagebeträge zu erstatten.

Selbstverständlich ist ein Erstattungsanspruch nur dann gegeben, wenn und soweit der Arbeitgeber für den betreffenden gewerblichen Arbeitnehmer für die Dauer des Einsatzes auf der Auslandbaustelle überhaupt Winterbeschäftigungs-Umlage gezahlt hat. Dem Arbeitnehmer steht der Arbeitnehmeranteil an der Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage nur dann zu, wenn der Arbeitgeber diesen Anteil an der Winterbeschäftigungs-Umlage bei der monatlichen Zahlung vom Lohn des Arbeitnehmers einbehalten hat.

Bei der Erstattung können nur umlagepflichtige Bruttolöhne, die auf Zeiten einer Beschäftigung von gewerblichen Arbeitnehmern auf Auslandbaustellen entfallen, berücksichtigt werden. Im Falle eines während dieser Zeit entstandenen Arbeitsausfalls infolge von Krankheit, Feiertagen oder einer Freistellung gemäß § 4 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe ist eine Erstattung der Umlagebeträge möglich, wenn sowohl vor als auch nach dem Arbeitsausfall tatsächlich ein Einsatz auf einer Auslandbaustelle stattgefunden hat. Wird die Beschäftigung dagegen durch einen oder mehrere Urlaubstag(e) unterbrochen, kann eine Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage, die sich auf die Vergütung für den bzw. die Urlaubstag(e) bezieht, nicht vorgenommen werden.

#### 3.7 Auskünfte, Hinweis- und Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit

Bei Fragen hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit/Agentur für Arbeit oder an die Arbeitgeberverbände.

Auf die hierzu von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenen Hinweis- und Merkblätter über die Beschäftigungsförderung im Baugewerbe mit den Adressen der zuständigen Regionaldirektionen wird verwiesen.



## IV. Übersicht über Tarifverträge

- Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) vom 20.08.2007
- Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 20.12.1999 in der Fassung vom 18.12.2009
- Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 29.01.1987 in der Fassung vom 01.08.2008
- Tarifvertrag über Rentenbeihilfen im Baugewerbe (TVR) vom 05.12.2007
- Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 04.07.2008
- Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes in Bayern vom 21.11.1983 in der Fassung vom 20.08.2007
- Tarifvertrag über eine Zusatzrente im Baugewerbe (TV TZR) vom 15.05.2001 in der Fassung vom 31.03.2005
- Tarifvertrag über das Verfahren für die Berufsbildung im Berliner Baugewerbe (Verfahrenstarifvertrag Berufsbildung) vom 10.12.2002
- Tarifvertrag über Sozialaufwandserstattung im Berliner Baugewerbe – gewerbliche Arbeitnehmer – vom 17.12.2002
- Tarifvertrag über zusätzliche Angaben im arbeitnehmerbezogenen Meldeverfahren im Berliner Baugewerbe (TV ZABB) – vom 19.05.2006

Die Berliner Tarifverträge stellt die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes auf ihrer Internet-Seite [www.sozialkasse-berlin.de](http://www.sozialkasse-berlin.de) zum Download zur Verfügung.

Gerne senden wir Ihnen Broschüren zu den einzelnen Themen zu. Diese können Sie telefonisch unter 0800 1200 111 oder auch über das Internet unter [www.soka-bau.de](http://www.soka-bau.de) bestellen. Im Internetangebot stehen Ihnen darüber hinaus einige Tarifverträge und Broschüren zum Download zur Verfügung.



## V. Adressenübersicht

### **SOKA-BAU Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft**

#### **Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG**

Wettinerstraße 7  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0800 1200 111  
Telefax: 0800 1200 333  
E-Mail: [service@soka-bau.de](mailto:service@soka-bau.de)  
Internet: [www.soka-bau.de](http://www.soka-bau.de)  
bei Postfachadresse: 65179 Wiesbaden

### **SOKA-BAU Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft Büro Berlin**

Lückstraße 72–73  
10317 Berlin

Telefon: 030 51 53 90  
Telefax: 030 51 53 91 11

### **Gemeinnützige Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes e.V.**

Lessingstraße 4  
80336 München

Telefon: 089 53 98 90  
Telefax: 089 5 39 89 70  
Postfachadresse:  
Postfach 15 08 25  
80045 München

E-Mail: [info@urlaubskasse-bayern.de](mailto:info@urlaubskasse-bayern.de)  
Internet: [www.urlaubskasse-bayern.de](http://www.urlaubskasse-bayern.de)

### **Sozialkasse des Berliner Baugewerbes**

Lückstraße 72–73  
10317 Berlin

Telefon: 030 51 53 90  
Telefax: 030 51 53 91 00  
Internet: [www.sozialkasse-berlin.de](http://www.sozialkasse-berlin.de)

### **Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.**

Kronenstraße 55–58  
10117 Berlin-Mitte

E-Mail: [bau@zdb.de](mailto:bau@zdb.de)  
Internet: [www.zdb.de](http://www.zdb.de)

### **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.**

Kurfürstenstraße 129  
10785 Berlin

E-Mail: [bauind@bauindustrie.de](mailto:bauind@bauindustrie.de)  
Internet: [www.bauindustrie.de](http://www.bauindustrie.de)

### **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt**

IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Olof-Palme-Straße 19  
60439 Frankfurt am Main

E-Mail: [bundesvorsitzender@igbau.de](mailto:bundesvorsitzender@igbau.de)  
Internet: [www.igbau.de](http://www.igbau.de)



## VI. Stichwortverzeichnis

### A

Allgemeinverbindlicherklärung.....	14
Altersteilzeit .....	20, 22, 25
Anmeldung Neukunde.....	14
Aufgaben der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG .....	9
Aushilfsweise Beschäftigte.....	17
Auszubildende .....	18, 37

### B

Bankkonten Sozialkassenbeiträge.....	33
Bankkonten Winterbeschäftigungs-Umlage .....	46
Baumaschinen-Fachmeister.....	17
Beitragserlass.....	40
Beitragshöhe für Angestellte .....	38
Beitragshöhe für gewerbliche Arbeitnehmer .....	32
Beitragsmeldung für Angestellte.....	37
Beitragsmeldung für gewerbliche Arbeitnehmer .....	30
Betriebliche Altersversorgung .....	26
Betrieblicher Geltungsbereich.....	12
Betriebserfassung.....	12
Betriebskontonummer .....	15
Bruttolohnsumme .....	16, 18, 19, 20, 22, 24
Bundesagentur für Arbeit.....	44

### D

Direktversicherung .....	19, 27, 28, 29
--------------------------	----------------

### E

Einsatz von Arbeitnehmern im Ausland .....	42
--	----

### F

Fälligkeit der Beiträge .....	32
Fälligkeit der Meldung.....	31
Fälligkeit und Zahlung der Winterbeschäftigungs- Umlage .....	46
Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft.....	15, 44

### G

Gerichtsstand – Örtliche Zuständigkeit .....	41
Gerichtsstand – Sachliche Zuständigkeit.....	40
Geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 SGB IV .....	14, 17, 37
Gewerbliche Arbeitnehmer .. 9, 14, 16, 20, 23, 26, 30, 32, 36	

### H

Haftung des auftraggebenden Unternehmers .....	41
Höhe der Winterbeschäftigungs-Umlage .....	46

### L

Leistungsbescheid (Winterbeschäftigungs-Umlage) ..	47
Leitende Angestellte .....	14, 37

### M

Mahngebühren (Winterbeschäftigungs-Umlage).....	47
Meldung durch EDV.....	30, 37
Meldung Winterbeschäftigungs-Umlage.....	45
Mindestlöhne.....	20
Mitarbeitende Familienangehörige .....	17

## P

Pensionskasse .....	19, 26, 27
Persönlicher Geltungsbereich.....	14
Praktikanten .....	18, 37
Präqualifizierung.....	41

## R

Ratenzahlung .....	40
Räumlicher Geltungsbereich.....	12
Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit .....	48
Raumpflegerinnen .....	19
Rentner .....	17
Rückwirkende Teilnahme an den Sozialkassenverfahren .....	15
Ruhendes Arbeitsverhältnis Angestellte.....	36

## S

Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen .....	44
Säumniszuschläge (Winterbeschäftigungs-Umlage) ..	47
Schätzbeiträge (Winterbeschäftigungs-Umlage).....	47
Selbständige Betriebsabteilungen .....	13, 14, 15, 39
Sicherungskonto.....	10
Spitzenausgleichsverfahren .....	33
Steuerliche Behandlung der Tariflichen Zusatzrente...	26
Stundung.....	40

## T

Tätige Teilhaber .....	18
Tarifliche Zusatzrente.....	10
Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft.....	8

## U

Überweisung der Beiträge.....	33, 38
Umschüler mit Ausbildungsvertrag.....	18

## V

Verzugszinsen .....	32, 40
---------------------	--------

## W

Wechsel des Arbeitnehmers nach oder von Berlin .....	39
Wegfall des Gehaltes Angestellte .....	36
Werkpoliere .....	17

## Z

Zivildienst.....	38
Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG; Büro Berlin .....	52



Urlaubs- und Lohnausgleichskasse  
der Bauwirtschaft

Zusatzversorgungskasse  
des Baugewerbes AG

Wettinerstraße 7  
65189 Wiesbaden

Tel.: 0800 1200 111  
Fax: 0800 1200 333

[service@soka-bau.de](mailto:service@soka-bau.de)  
[www.soka-bau.de](http://www.soka-bau.de)